



# Beleuchtender Bericht **Gemeindeversammlung**

**Montag, 8. Juni 2026, 19.00 Uhr**

Festzelt roter Platz Schulanlage "Sandbuck",  
Riederstrasse 3, Neerach

(hinter dem Mehrzweckgebäude und vor den Tennisplätzen)



**Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten herzlich zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung ein.**

**Im Anschluss an die Versammlung offeriert die Gemeinde allen Anwesenden einen Apéro.**



---

## TRAKTANDEN

---

1. Umsetzungsvorlage "Einführung von Tempo 30 auf allen kommunalen Strassen im geschlossenen Siedlungsgebiet von Neerach und Riedt" mit den damit verbundenen notwendigen Massnahmen, basierend auf dem Kurzbericht (technische Grundlagen) sowie den Massnahmenplänen "Neerach West", "Neerach Ost" und "Riedt" des Büros SUTER VON KÄNEL WILD Planer und Architekten AG, Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich, alles datiert vom 23. März 2026, sowie Genehmigung eines Objektkredits von CHF 315'000.00, inkl. MWST. Der Gemeinderat lehnt die Umsetzungsvorlage und den damit verbundenen Objektkredit ab.
2. Jahresrechnung 2025 Politische Gemeinde Neerach. Antrag zur Genehmigung.
3. Beantwortung allfälliger Anfragen im Sinne von § 17 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1).

## AKTENAUFLAGE

Die Akten sind online unter [www.neerach.ch](http://www.neerach.ch), Rubrik "Politik / Gemeindeversammlung / Anordnung nächste Gemeindeversammlung", einsehbar und liegen im Gemeindehaus während den Schalteröffnungszeiten zur Einsicht auf. Die Anträge des Gemeinderates, die Rechnungsauszüge und die Abschiede der Rechnungsprüfungskommission sind in diesem Beleuchtenden Bericht enthalten.

Neerach, 22. Mai 2026

Gemeinderat Neerach

**1 | Umsetzungsvorlage "Einführung von Tempo 30 auf allen kommunalen Strassen im geschlossenen Siedlungsgebiet von Neerach und Riedt" mit den damit verbundenen notwendigen Massnahmen, basierend auf dem Kurzbericht (technische Grundlagen) sowie den Massnahmenplänen "Neerach West", "Neerach Ost" und "Riedt" des Büros SUTER VON KÄNEL WILD Planer und Architekten AG, Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich, alles datiert vom 23. März 2026, sowie Genehmigung eines Objektkredits von CHF 315'000.00, inkl. MWST. Der Gemeinderat lehnt die Umsetzungsvorlage und den damit verbundenen Objektkredit ab.**

---

### **A. ANTRAG**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Ablehnung der Umsetzungsvorlage "Einführung von Tempo 30 auf allen kommunalen Strassen im geschlossenen Siedlungsgebiet von Neerach und Riedt" mit den damit verbundenen notwendigen Massnahmen, basierend auf dem Kurzbericht (technische Grundlagen) sowie den Massnahmenplänen "Neerach West", "Neerach Ost" und "Riedt" des Büros SUTER VON KÄNEL WILD Planer und Architekten AG, Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich, alles datiert vom 23. März 2026, sowie dem damit verbundenen Objektkredit von CHF 315'000.00, inkl. MWST.
2. Bei Annahme der Umsetzungsvorlage wird der Gemeinderat beauftragt und ermächtigt, allfällige zwingend notwendige Änderungen an dieser Vorlage, die sich aus dem Genehmigungs- oder Rekursverfahren ergeben, in eigener Kompetenz vorzunehmen.

### **B. DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE**

Die Stimmberechtigten haben an der Gemeindeversammlung vom Montag, 2. Dezember 2024 eine Einzelinitiative angenommen, welche den Gemeinderat beauftragt, ein Umsetzungsprojekt zur Einführung von Tempo 30 auf allen kommunalen Strassen im geschlossenen Siedlungsgebiet von Neerach und Riedt auszuarbeiten und die Projektvorlage dem Souverän zur Abstimmung zu unterbreiten.

Unter Beizug der Initiantinnen sowie unter fachlicher Begleitung durch das externe Planungsbüro SUTER VON KÄNEL WILD Planer und Architekten AG, Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich, hat der Gemeinderat Neerach ein Projekt ausgearbeitet, welches die Einführung von Tempo-30-Zonen im gesamten Siedlungsgebiet der beiden Ortsteile Neerach und Riedt vorsieht. Die Grundlagen des Projekts bilden der Kurzbericht "Umsetzung Tempo-30-Zonen" mit den technischen Grundlagen, sowie die Massnahmenpläne "Neerach West", "Neerach Ost" und "Riedt", welche die konkreten Signalisationen und baulichen Massnahmen planlich aufzeigen.

Für die Realisierung von Tempo-30-Zonen auf allen kommunalen Strassen im geschlossenen Siedlungsgebiet von Neerach und Riedt wird der Gemeindeversammlung ein Objektkredit von CHF 315'000.00, inkl. MWST, zur Beschlussfassung unterbreitet.

### **C. SACHVERHALT**

Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Neerach haben an der Gemeindeversammlung vom Montag, 2. Dezember 2024 die Einzelinitiative in der Form der allgemeinen Anregung von den drei stimmberechtigten Initiantinnen Maja Hirt, Natalia Berger und Sandra Bärtsch, den Gemeinderat zu beauftragen, ein Umsetzungsprojekt zur Einführung von Tempo 30 auf allen kommunalen Strassen im geschlossenen Siedlungsgebiet von Neerach und Riedt auszuarbeiten, angenommen.

Mit Beschluss Nr. 39 vom 18. Februar 2025 hat der Gemeinderat das Büro SUTER VON KÄNEL WILD (SKW), Planer und Architekten AG, Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich, mit der fachlichen Unterstützung und Begleitung bei der Erarbeitung des Projekts "Tempo 30 in Neerach" beauftragt. Gleichzeitig wurde eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretenden der Initiantinnen, des Gemeinderates, der Gemeindeverwaltung sowie des Fachbüros SKW eingesetzt.

#### **1. Arbeiten**

##### **1.1 Sitzungen Arbeitsgruppen**

Ende April 2025 traf sich die Arbeitsgruppe zu einer ersten Sitzung zur Besprechung der vom Planungsbüro SKW erarbeiteten Grundlagen. Dabei wurden die Varianten "flächendeckende Einführung von Tempo 30 im Siedlungsgebiet" und "ausgenommen Busroute, d.h. ohne Hohmattstrasse, Teilstück Binzmühlestrasse, Riedterstrasse und Neeracherstrasse" diskutiert. In der zweiten Oktoberhälfte 2025 fand die nächste Sitzung der Arbeitsgruppe statt. An der Besprechung nahm auch eine Vertretung der Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei-Spezialabteilung (VPSA), teil. Im Fokus der Besprechung stand der vom Planungsbüro SKW erarbeitete Kurzbericht mit den technischen Grundlagen über die Umsetzung von Tempo-30-Zonen in der Gemeinde Neerach. Daraus resultierte letztendlich ein Katalog mit mehreren Fragen, welcher durch die Kantonspolizei Zürich (VPSA) geprüft werden musste.

##### **1.2 Prüfung Tempo-30-Strecke auf Busroute und Steinmaurstrasse**

Basierend auf den von der Arbeitsgruppe vorgelegten Grundlagen, beauftragte der Gemeinderat die Arbeitsgruppe, anstelle der Einführung einer Tempo-30-Zone, die Einführung einer Tempo-30-Strecke entlang der Busroute (Hohmattstrasse, Binzmühlestrasse, Riedterstrasse und Neeracherstrasse) sowie entlang der Steinmaurstrasse zu prüfen. Gegenüber der Tempo-30-Zone hat die Tempo-30-Strecke den Vorteil, dass Rechtsvortritte entzogen und damit vor allem für den öffentlichen Verkehr eine "Busbevorzugung" ermöglicht werden könnte.

### 1.3 Verfahren nach Strassengesetz

Weiter entschied der Gemeinderat, das Verfahren nach kantonalem Strassengesetz (StrG, LS 722.1), d.h. die Projektauflage mit Einspracheverfahren, Projektbereinigung und Festsetzung eines möglichen Umsetzungsprojektes von Tempo 30, erst nach dem Entscheid des Souveräns, ob Tempo 30 in der Gemeinde Neerach eingeführt werden soll, anzugehen.

## 2. Zielsetzung

Mit der Signalisation von Tempo-30-Zonen werden aus Sicht des Planungsbüros SKW folgende Ziele verfolgt:

- das Sicherheitsgefühl und die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden erhöhen und bestehende Schwachstellen durch die Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit beheben,
- die Sicherheit auf den Schul- und Arbeitswegen erhöhen,
- die Qualität der Fuss- und Velowege steigern,
- die Wohnqualität für die Anwohnenden und die Sicherheit für spielende Kinder und betagte Personen verbessern und
- ein logisches, nachvollziehbares Verkehrsregime in den Wohngebieten der Gemeinde Neerach umsetzen.

## 3. Grundsätze von Tempo-30-Zonen

Für die Umsetzung und Bezeichnung der Tempo-30-Zonen sind Eingangstore erforderlich, welche den Übergang in die Langsamfahrzone verdeutlichen.

Grundsätzlich herrscht in Tempo-30-Zonen Rechtsvortritt. Die Anordnung von Fussgängerstreifen ist unzulässig. Ausnahmen bei Schulen und Heimen sind möglich, wenn besondere Vortrittsbedürfnisse dies erfordern.

Die Langsamfahrzonen müssen von allen zugelassenen Fahrzeugen befahrbar sein (z.B. Feuerwehr, Kehrriichtabfuhr, LKW, Bus etc.).

### 4. Allgemeine Grundlagen

#### 4.1 Geschwindigkeitsmessungen

Die bisherige Praxis der Kantonspolizei Zürich (VPSA) stützte sich auf den Grundsatz ab, wenn ein  $V_{85\%}$ -Wert von weniger als 41 km/h ermittelt wird, sind für die Einhaltung von Tempo 30 keine baulichen Massnahmen notwendig. Allein durch die Signalisation von Tempo 30 sollte sich dann ein  $V_{85\%}$ -Wert von ca. 35 km/h einstellen. Bei Geschwindigkeiten über 41 km/h sind hingegen unterstützende bauliche Massnahmen gefordert.

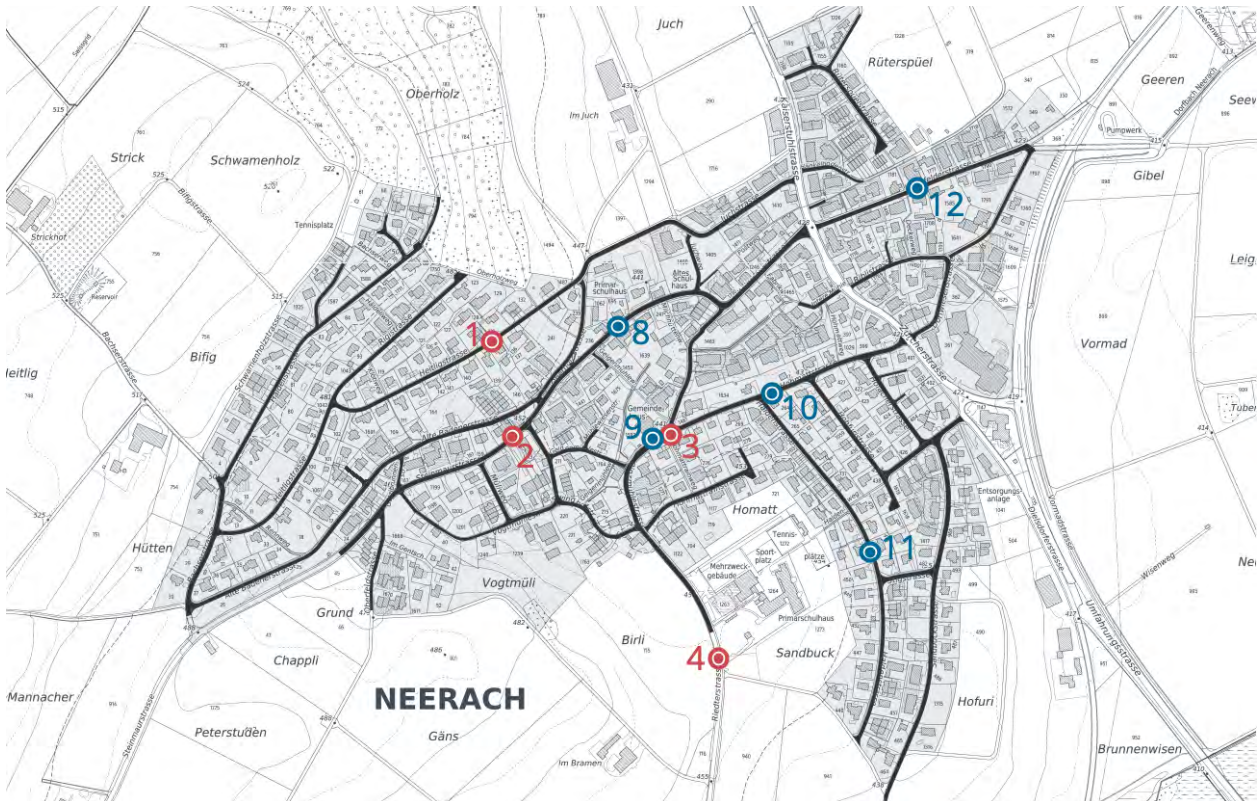
Nach erfolgter Prüfung und Gültigkeitserklärung der Einzelinitiative durch den Gemeinderat führte die Gemeinde Neerach im zweiten Halbjahr 2024 an sieben Stellen im Siedlungsgebiet sichtbare Geschwindigkeitsmessungen mit dem gemeindeeigenen "Speedy-Gerät" durch. Da der "Speedy" nicht zwischen Velos und Fahrzeugen unterscheidet, sind diese Messungen fehlerbehaftet und lediglich als Anhaltspunkt zu interpretieren. Zusätzlich passen einige Verkehrsteilnehmende bei sichtbaren Geschwindigkeitsmessungen ihr Tempo an.

Um diese Messungen zu verifizieren und zu ergänzen, wurden vom 28. März 2025 bis 3. April 2025 an sechs weiteren Standorten verdeckte Geschwindigkeitsmessungen durch die beauftragte und auf Verkehrsdatenerfassung spezialisierte CRMV GmbH, Buchthalerstrasse 95, 8203 Schaffhausen, durchgeführt. Es wurden dabei bewusst verschiedene Strassentypen gewählt, um die Erkenntnisse auf vergleichbare Strassenzüge übertragen zu können.

Die Messresultate dienen als Grundlage gegenüber der Kantonspolizei Zürich (VPSA) bei der Beurteilung, ob bauliche Massnahmen bereits bei der Einführung einer Tempo-30-Zone umgesetzt werden müssten.

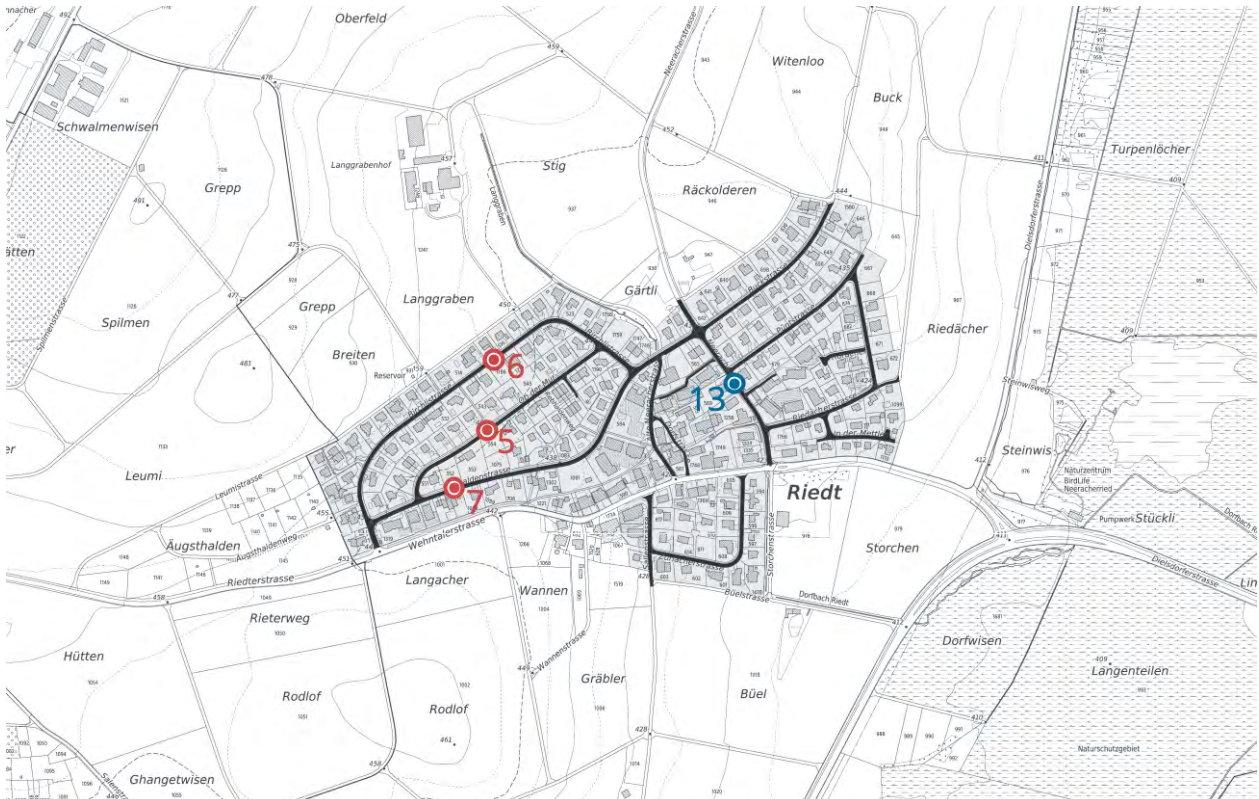
# Umsetzungsvorlage "Einführung von Tempo 30"

## Messstandorte Neerach



(rot = Messungen mit "Speedy", blau = verdeckte Messungen)

## Messstandorte Riedt



(rot = Messungen mit "Speedy", blau = verdeckte Messungen)

### Auswertung Geschwindigkeiten und Verkehrsmengen

Die nachfolgenden zwei Tabellen zeigen die gemessenen Werte, bewertet mit einem Ampelsystem. Grün kennzeichnet Werte auf Strassen, auf denen gemäss der Praxis der Kantonspolizei Zürich eine Tempo-30-Zone ohne bauliche Massnahmen realisierbar wäre. Orange markierte Strassen liegen im normalen Bereich, wo einfache bauliche Anpassungen ausreichen, um das Geschwindigkeitsniveau unter den Zielwert zu senken. Bei den rot markierten Werten handelt es sich um Geschwindigkeiten, die bereits mit dem heutigen Temporegime als überhöht gelten. Hier wären umfassendere bauliche Massnahmen (Umgestaltung des Strassenraums) erforderlich, um die Zielgeschwindigkeit sicherzustellen.

Die Messungen entlang der Hohmattstrasse und der Binzmühlestrasse dienen zur Kontrolle der Messmethoden. Die etwas tiefer ausfallenden Geschwindigkeiten bei der Messung Hohmattstrasse könnte auf die unmittelbare Nähe zum Knotenpunkt und die verkehrsberuhigende Wirkung des "Speedys" zurückgeführt werden.

Messungen mit dem Speedy

Strasse	DTV	Richtung	v85	vMAX
Heitligstrasse 1	ca. 400	Juchstrasse	35 km/h	72 km/h
Steinmaurstrasse 2	ca. 1400	Zürcherstrasse	50 km/h	70 km/h
Hohmattstrasse 3	ca. 650	Zürcherstrasse	38 km/h	71 km/h
Riedterstrasse 4	ca. 1250	Binzmühlestrasse	55 km/h	79 km/h
Ob der Mur 5	ca. 350	Neeracherstrasse	32 km/h	57 km/h
Birchlistrasse 6	ca. 120	Neeracherstrasse	35 km/h	56 km/h
Rebhaldenstrasse 7	ca. 350	Birchlistrasse	27 km/h	46 km/h

Verdeckte Messungen

Strasse	DTV	Richtung	v85	vMAX
Steinmaurstrasse 8	1902	Binzmühlestrasse	52 km/h	81 km/h
		Oberholzstrasse	52 km/h	85 km/h
Binzmühlestrasse 9	1095	Hohmattstrasse	45 km/h	64 km/h
		Geigenmühlestrasse	41 km/h	56 km/h
Hohmattstrasse 10	887	Binzmühlestrasse	51 km/h	73 km/h
		Zürcherstrasse	49 km/h	74 km/h
Haldenstrasse 11	95	Hohmattstrasse	38 km/h	54 km/h
		Sandbuckstrasse	39 km/h	59 km/h
Hochfelderstrasse 12	338	Dorfwiesenstrasse	36 km/h	54 km/h
		Kaiserstuhlstrasse	36 km/h	51 km/h
Neeracherstrasse 13	1099	Wehntalerstrasse	48 km/h	69 km/h
		Buckstrasse	44 km/h	67 km/h

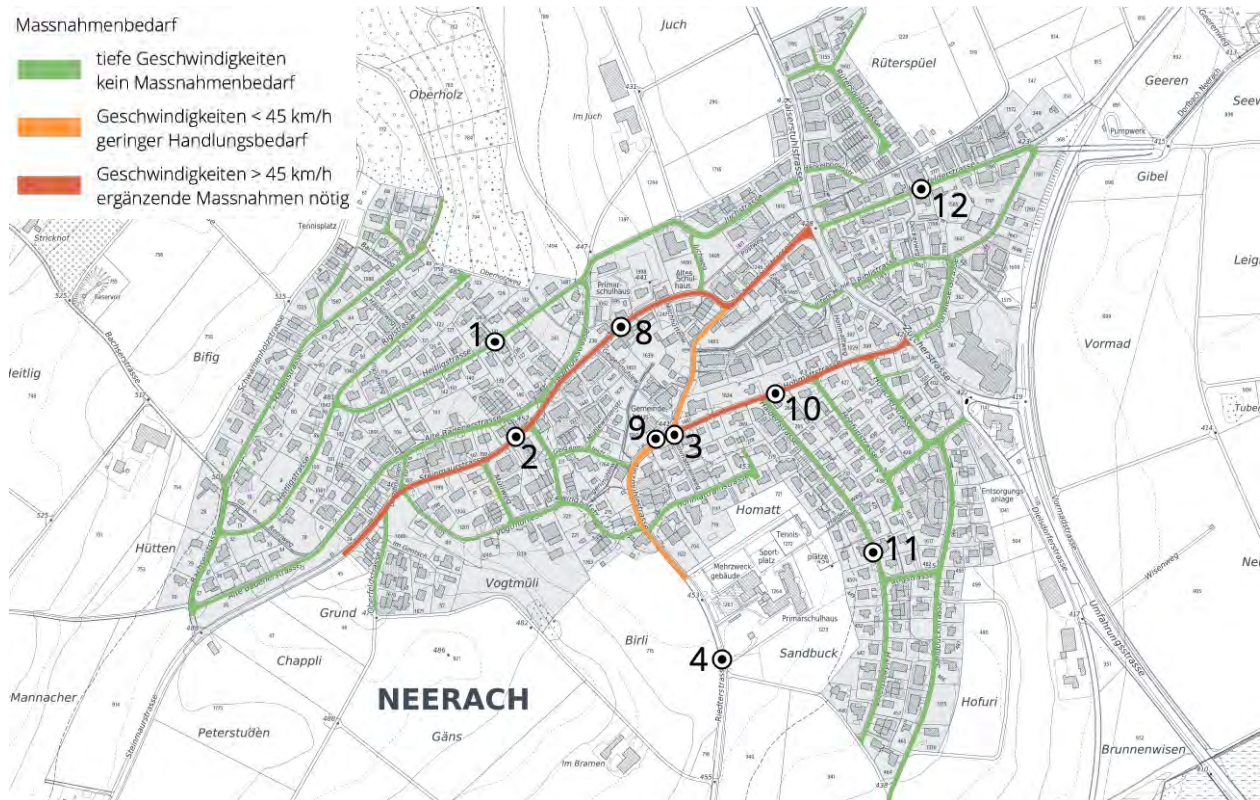
(DTV = Durchschnittlicher täglicher Verkehr,  $V_{85\%}$  = Geschwindigkeit, die von 85% der Fahrzeuge nicht überschritten wird, vMAX = höchste gemessene Geschwindigkeit)

## 4.2 Potentieller Handlungsbedarf

Die folgende Grafik basiert auf den durchgeführten Geschwindigkeitsmessungen und entsprechend davon abgeleiteten Erfahrungswerten. Auf langen, geraden Durchfahrtsstrassen liegt die gefahrene Geschwindigkeit tendenziell höher als auf engen, verwinkelten Zufahrtsstrassen. Die Darstellung ermöglicht die Identifikation von Schwerpunkten für gezielte, geschwindigkeitsreduzierende Massnahmen.

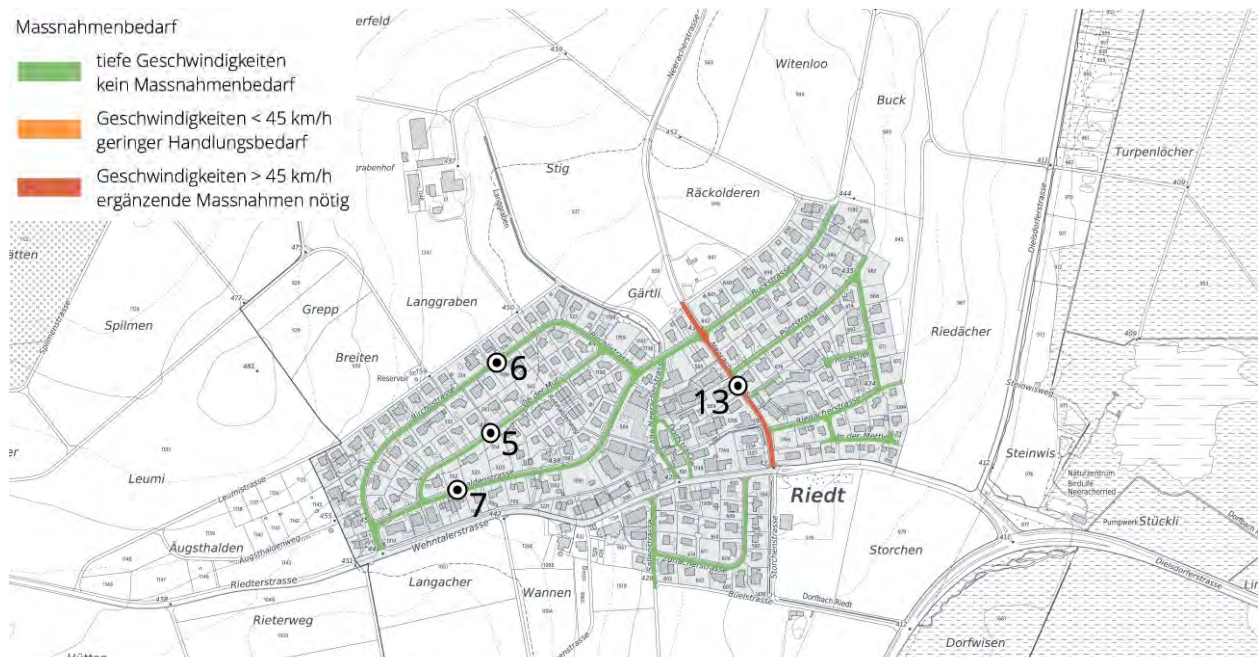
Die gemessenen Geschwindigkeiten zeigen auf, dass hauptsächlich auf Verbindungsstrassen (im Ortsteil Neerach: Steinmaurstrasse, Binzmühlestrasse, Hohmattstrasse und Riedterstrasse, im Ortsteil Riedt: Neeracherstrasse) schneller gefahren wird. Die Geschwindigkeiten auf den Quartierstrassen sind angemessen und den Umständen angepasst.

### Ortsteil Neerach



Nummern = Messstandorte

## Ortsteil Riedt



Nummern = Messstandorte

## Fazit

Die Verkehrsmengen zeigen keine Auffälligkeiten und sind insbesondere auf den Quartiersammel- und Erschliessungsstrassen gering. Der durchschnittliche tägliche Verkehr (DTV) der erhobenen Strassen liegt vollständig innerhalb der für die jeweilige Strassenklasse vorgesehenen Bandbreiten.

Die Auswertung der Referenzmessungen zeigt, dass auf den meist schmalen und eher unübersichtlichen Erschliessungsstrassen die gefahrenen Geschwindigkeiten so tief liegen, dass bei Einführung von Tempo 30 keine baulichen Massnahmen erforderlich wären. Signalisations- und Markierungsmassnahmen würden in diesen Bereichen als ausreichend beurteilt.

Auf den übersichtlicher gestalteten und teilweise breiteren Sammelstrassen hingegen, liegen die Geschwindigkeiten tendenziell über dem bislang relevanten Schwellenwert von 41 km/h. Auf diesen Strassenabschnitten sind daher ergänzende verkehrsberuhigende Massnahmen notwendig, um die Zielgeschwindigkeit sicherzustellen.

## 4.3 Unfallgeschehen

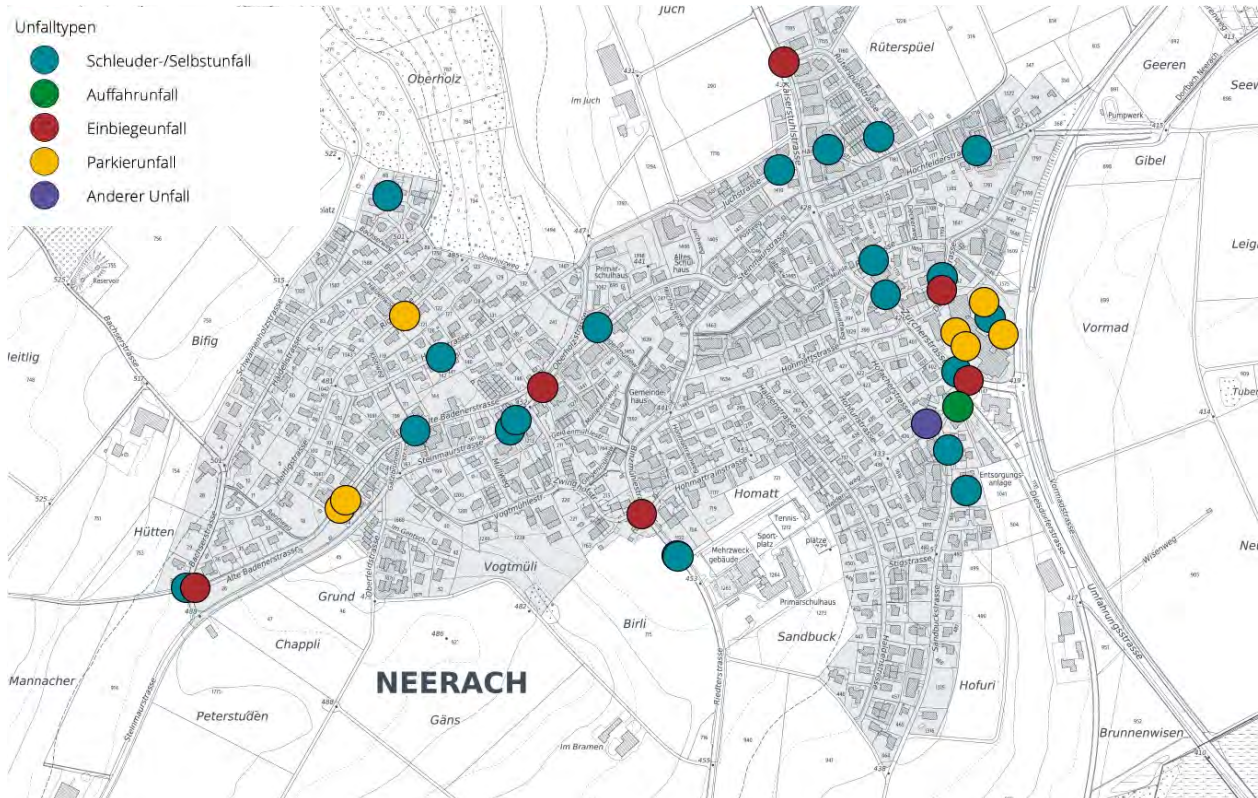
Zur Beurteilung des Unfallgeschehens wurde die von der Kantonspolizei Zürich erstellte Unfallstatistik vom 1. Februar 2020 bis 31. Januar 2026 ausgewertet. Für die Analyse wurden ausschliesslich Unfälle im Siedlungsgebiet berücksichtigt. In den sechs Jahren registrierte die Kantonspolizei Zürich im Siedlungsgebiet der Gemeinde Neerach 47 Unfälle mit zwei schwerverletzten und 5 leichtverletzten Personen. Todesfälle gab es keine.

Der häufigste Unfalltyp ist der Schleuder- und Selbstunfall mit 26 Unfällen dieser Art. Der Parkier- und der Einbiegeunfall mit jeweils 8 Unfällen kommt ebenfalls häufig vor.

Die meistgenannten Unfallursachen sind die Unaufmerksamkeit, das Missachten einer Vortrittsregelung, das Nichtanpassen an die Strassenverhältnisse und die mangelnde Fahrpraxis.

17 der 47 Unfälle haben sich auf Kantonsstrassen oder auf an Kantonsstrassen angrenzenden Parkplätzen (Ein-/Ausfahrt Riedpark) abgespielt. Auf den Gemeindestrassen haben im gleichen Zeitraum demnach 30 Unfälle stattgefunden. In Bezug auf die verschiedenen Unfalltypen ist kein klarer Unterschied zwischen Kantons- und Gemeindestrassen auszumachen.

### Übersicht Unfälle Ortsteil Neerach



## Übersicht Unfälle Ortsteil Riedt



## Fazit

Die Unfälle treten vereinzelt und räumlich verstreut auf, ohne erkennbare Häufung. Es bestehen keine Unfallschwerpunkte mit unmittelbarem Handlungsbedarf.

Die analysierten Unfallhergänge lassen sich nicht direkt auf überhöhte Geschwindigkeiten zurückführen. Dennoch hätte eine tiefere Geschwindigkeit hinsichtlich der Unfallgeschehen einen positiven Effekt, weil Sichtweiten und Reaktionszeiten bei tieferen Geschwindigkeiten eher ausreichen und Fehler weniger fatal sind.

## 4.4 Schulwege

Bereits im Jahr 2016 hat die damalige Schulpflege durch Fussverkehr Schweiz eine Expertise erstellen lassen zur Beurteilung der Schulwegsituation in Neerach und Riedt. Darin wurden verschiedene Problemstellen aufgezeigt und allgemeine Empfehlungen zur Verbesserung der Schulwegsicherheit abgegeben.

Im Auftrag der Gemeinde wurde im Jahr 2019 ergänzend durch die Metron AG, Brugg, eine Schwachstellenanalyse auf dem Verkehrsnetz der Gemeinde und darauf aufbauend ein Verkehrssicherheitskonzept erarbeitet. Die Schwachstellenanalyse schafft einen Überblick über alle wesentlichen Schwachstellen im Siedlungsgebiet, priorisiert diese und gibt ein Massnahmenspektrum zur Auswahl.

Einige dieser Problemstellen wurden in der Zwischenzeit bereits behoben. Weitere Lösungen werden im Rahmen der ordentlichen Strassensanierungen geprüft und gegebenenfalls umgesetzt.

Sowohl die Expertise von Fussverkehr Schweiz wie auch das Verkehrssicherheitskonzept der Metron AG kommen zum Schluss, dass Tempo 30 oder allgemein eine Geschwindigkeitsreduktion auf den Gemeindestrassen im Siedlungsgebiet zu empfehlen wäre.

Die Schwachstellenanalyse der Metron AG sieht an gewissen Knotenpunkten Rechtsvortritte zur Verkehrsberuhigung vor. Einige Schwachstellen, die aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens bisher nicht ausgeführt wurden, würden nun in die Umsetzung der Tempo-30-Zone integriert.

Einige Quartierstrassen verfügen über kein Trottoir. Die mit Tempo 30 verbundene Geschwindigkeitsreduktion würde sich positiv auf das Sicherheitsempfinden des Fuss- und Veloverkehrs auswirken.

Art. 4 der eidgenössischen Verordnung des UVEK über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen verlangt das Aufheben von Fussgängerstreifen innerhalb von Tempo-30-Zonen. Somit müsste aus Sicht der Kantonspolizei Zürich (VPSA) der Fussgängerstreifen auf der Neeracherstrasse in Riedt (wird als Schulweg genutzt) aufgehoben werden.

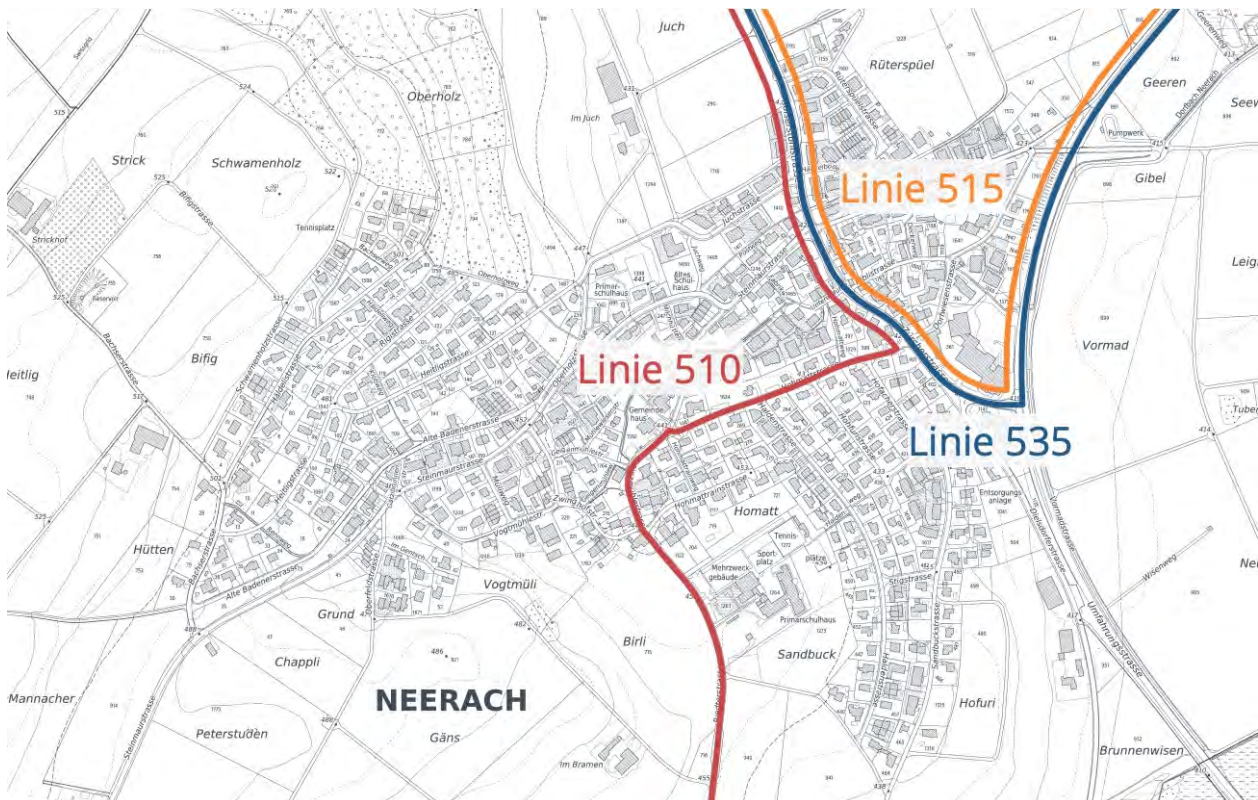
Die erforderlichen Sichtweiten und Geschwindigkeiten werden im Bereich des aufzuhebenden Fussgängerstreifens eingehalten. Aufgrund des Strassenseitenwechsels des Trottoirs besteht zudem eine gebündelte Querungsnachfrage. Die Fussgängerquerung befindet sich jedoch nicht in unmittelbarer Nähe einer Schule oder eines Heims (Voraussetzung für Fortbestand). Zudem weist die Verkehrserhebung auf der Neeracherstrasse einen DTV von rund 1'100 Fahrzeugen auf und liegt damit deutlich unter dem Richtwert von 3'000 Fahrzeugen pro Tag (Anordnung Fussgängerstreifen). Vor diesem Hintergrund empfiehlt das Planungsbüro SKW, auf einen Fussgängerstreifen zu verzichten und die Sicherheit der Querung durch eine unterstützende bauliche Massnahme in Form eines Vertikalversatzes mit seitlicher Einengung sicherzustellen (siehe Punkt 6.3, bauliche Massnahmen Gebiet Riedt, ergänzende bauliche Massnahmen).

Im Rahmen der weiteren Projektbearbeitung soll insbesondere die Interessensabwägung zwischen den geltenden rechtlichen Vorgaben und den lokalen Gegebenheiten (u.a. Schulwegfunktion, Querungsbedürfnis) nochmals vorgenommen werden. Sollte sich aus dieser erneuten Beurteilung eine abweichende fachliche Würdigung ergeben, behält sich der Gemeinderat vor, die entsprechende Signalisationsverfügung der Kantonspolizei Zürich (VPSA) zu überprüfen.

## 4.5 Öffentlicher Verkehr

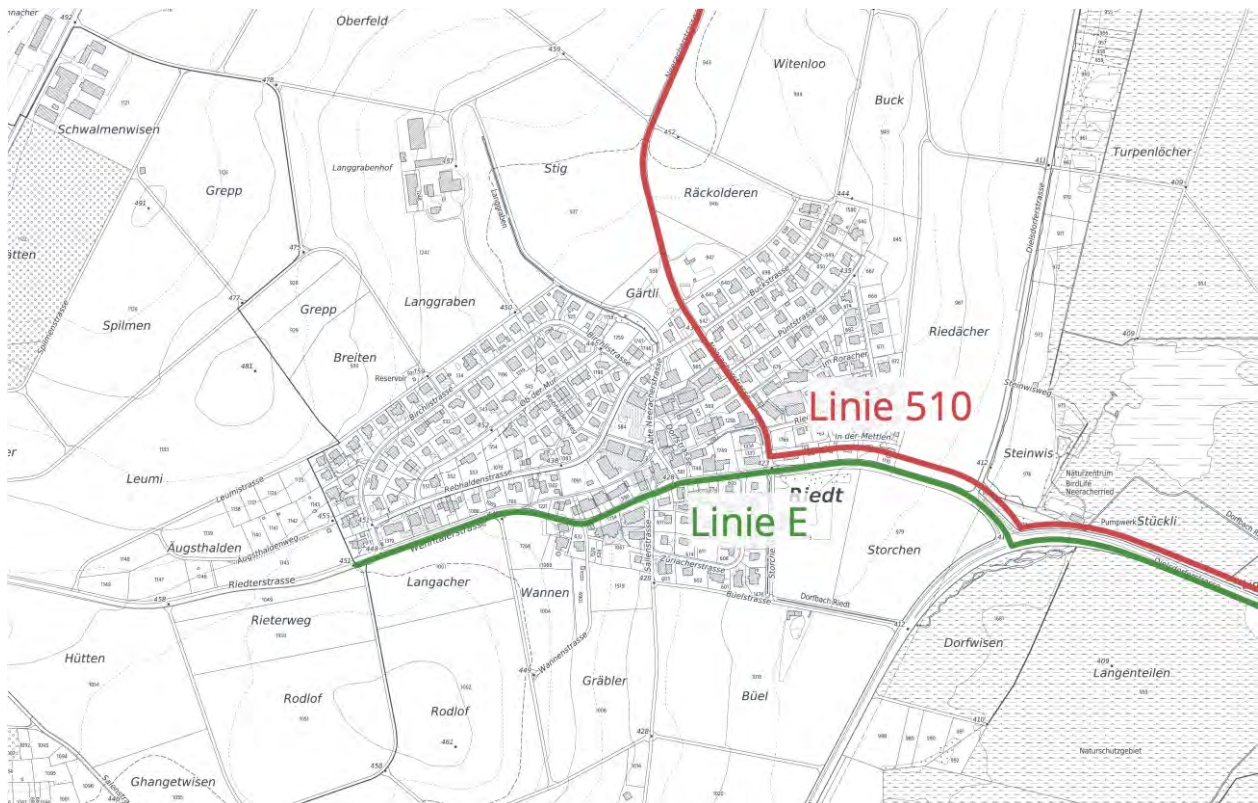
Im Gemeindegebiet von Neerach verkehren die Buslinien Nrn. E (Steinmaur, Bahnhof – Bülach, Kantonschule, Haltestelle "Storchen" in Riedt), 510 (Kaiserstuhl, Bahnhof – Zürich Flughafen, Bahnhof), 515 (Bülach, Bahnhof, Kaiserstuhl, Bahnhof) und 535 (Bülach, Bahnhof – Oberglatt, Bahnhof). Die Buslinien E, 515 und 535 verkehren ausschliesslich auf Kantonsstrassen und sind dadurch nicht von der Einführung von Tempo 30 betroffen.

### Ortsteil Neerach



Netzplan mit Buslinien

## Ortsteil Riedt



Netzplan mit Buslinien

Die Buslinie 510 wird abschnittsweise von der Einführung von Tempo 30 tangiert. Eine 500 m lange Strecke in Neerach (Hohmattstrasse, Binzmühlestrasse und Riedterstrasse) und ein 250 m langer Abschnitt in Riedt (Neeracherstrasse) sollen in die geplante Tempo-30-Zone integriert werden.

Bei der Planung und Umsetzung von baulichen und signalisatorischen Massnahmen sind die Belange des öffentlichen Verkehrs zu berücksichtigen und allfällige Einflüsse auf den Fahrplan mit dem Busbetreiber abzuklären/zu koordinieren.

Die Senkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von Tempo 50 auf Tempo 30 kann die Fahrzeiten des öffentlichen Verkehrs beeinflussen.

### Stellungnahme Postauto AG

Hierzu wurde eine Stellungnahme der Postauto AG zu einer flächendeckenden Einführung von Tempo 30 eingeholt. Mit E-Mail vom 17. April 2025 äusserte sich die Postauto AG wie folgt zum Vorhaben:

- Die Linie 510 ist bereits heute von Verspätungen betroffen und verfügt gemäss aktuellem Fahrplan über keine Fahrzeitreserven.
- Es wird mit einer Verlustzeit von 15 Sekunden pro Richtung gerechnet.
- Die Prüfung von Kompensationsmassnahmen wird begrüsst; aus Sicht Postauto AG wären folgende Punkte zu prüfen: Aufhebung von Rechtsvortritt auf der Busstrecke, Verzicht auf Horizontal- und Vertikalversätze, d.h. Verzicht auf bauliche Massnahmen, Verbesserung der Kreuzungssituation auf Höhe Binzmühlestrasse Nr. 18 (Kurvenbereich bei "Geigenmühle").

### Geprüfte Massnahmen

Zur Minimierung der Auswirkungen von Tempo 30 auf die Fahrzeitreserven des öffentlichen Verkehrs wurden verschiedene Massnahmen geprüft.

Zunächst wurde untersucht, ob die Busachsen von der Tempo-30-Zone ausgenommen werden könnten. Diese Option wurde mit Blick auf ein verständliches und konsistentes Verkehrsregime sowie auf die Zielsetzung, die Schulwegsicherheit zu erhöhen, verworfen.

Gemäss der UVEK-Verordnung über die Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen gilt innerhalb einer Tempo-30-Zone grundsätzlich Rechtsvortritt. Aufgrund des erhöhten Geschwindigkeitsniveaus auf den betroffenen Strassen lehnt die Kantonspolizei Zürich (VPSA) eine Abweichung von dieser Regelung ab, da das Aufheben der Rechtsvortritte der Erreichung der Zielgeschwindigkeit von 30 km/h entgegenwirken würde. Zudem wurden die bestehenden Rechtsvortritte vor noch nicht allzu langer Zeit angebracht.

Als alternative Variante zu seitlichen Einengungen wurde auch der Einsatz busfreundlicher "Berliner-Kissen" geprüft und diskutiert. Aufgrund der im Vergleich zu seitlichen Einengungen höheren Kosten sowie der geringeren Flexibilität hinsichtlich späterer Anpassungen wurde diese Variante verworfen.

### Fazit

Der öffentliche Verkehr verkehrt auf den betroffenen Strassenabschnitten in beide Richtungen. Aufgrund der gemessenen Geschwindigkeiten kann auf unterstützende bauliche Massnahmen nicht verzichtet werden, weshalb auch der öffentliche Verkehr von diesen betroffen ist. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass die Verstetigung (Dauerhaftigkeit) des Verkehrsablaufs zu weniger abrupten Bremsmanövern führt und Begegnungsfälle insgesamt flüssiger und sicherer abgewickelt werden können. Davon profitiert auch der öffentliche Verkehr, weshalb der Zeitverlust gegenüber der Ist-Situation in der Gesamtbetrachtung als gering einzustufen ist.



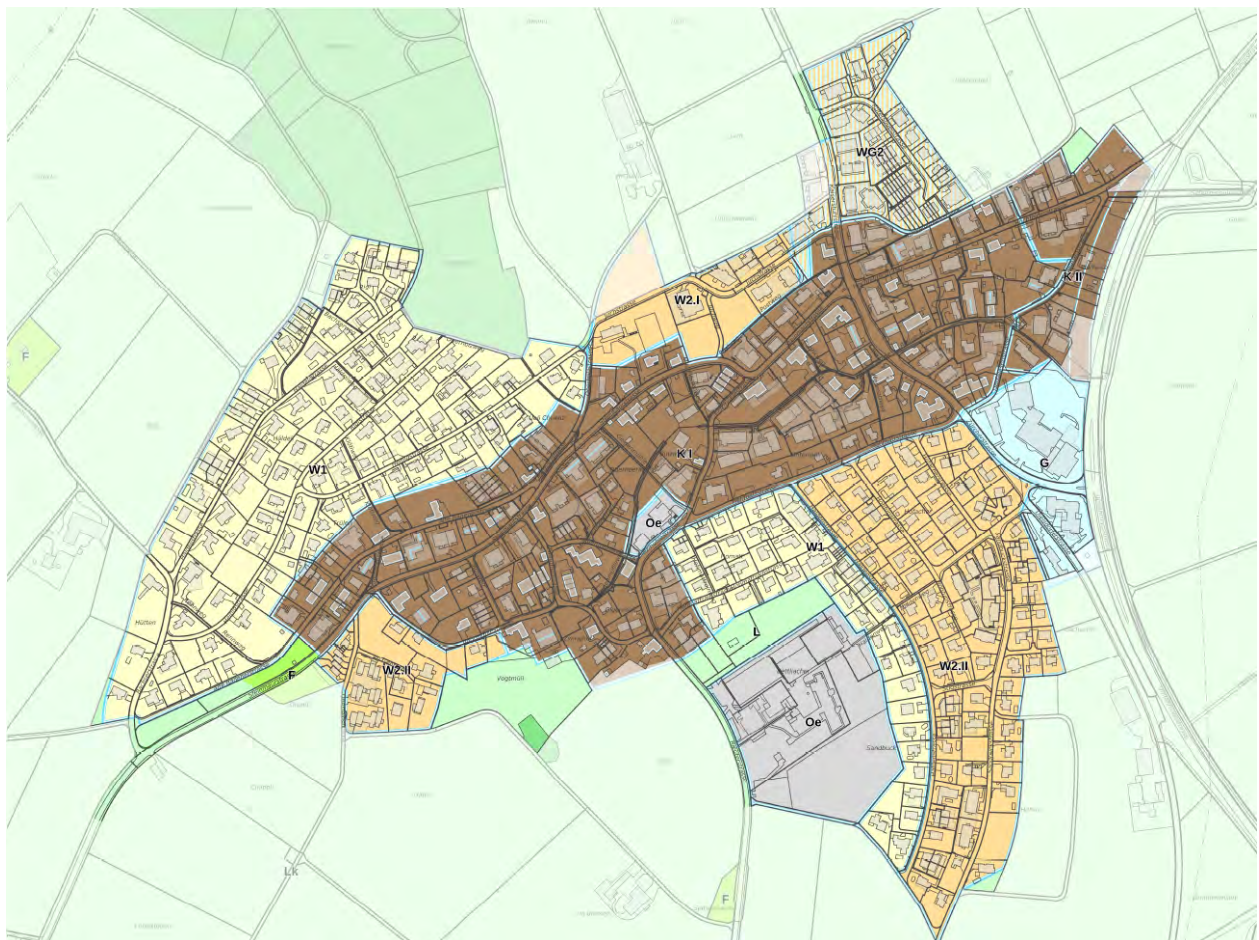
Der Perimeter im Ortsteil Riedt umfasst mehrere Wohnzonen und eine Kernzone. Im Gebiet befinden sich mehrheitlich Wohnnutzungen und ein Anteil Gewerbe. Mit der Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit sollen die Verkehrssicherheit auf den Quartierstrassen weiter verbessert und die Wohnqualität erhöht werden.

Die im kommunalen Verkehrsplan verzeichnete Hauptverkehrsstrasse (Wehntalerstrasse, Kantonsstrasse) ist von der Gebietsbetrachtung für Tempo 30 ausgenommen.

Die übergeordneten Festsetzungen der Richtplanung sind im Ortsteil Riedt nicht von Bedeutung, da sie durch die Einführung von Tempo 30 nicht tangiert werden.

Die Neeracherstrasse ist im kommunalen Verkehrsplan als kommunale Sammelstrasse verzeichnet und die Buslinie 510 wird entlang dieser Strasse geführt. Weiter ist die Neeracherstrasse als Fuss- und Radweg bezeichnet. Weitere Fusswege finden sich einerseits entlang der Buckstrasse und über den Feldweg in Richtung Neerach sowie entlang der Sallenstrasse und der Alten Neeracherstrasse.

### 5.2 Ortsteil Neerach



Zonenplan

Der Perimeter im Ortsteil Neerach umfasst mehrere Wohnzonen, zwei Kernzonen, zwei Zonen für öffentliche Bauten und eine Gewerbezone. Im Gebiet befinden sich Wohnnutzungen, Gewerbenutzungen, eine Primarschule, ein Kindergarten und eine Sportanlage. Mit der Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit sollen die Verkehrssicherheit auf den Quartierstrassen weiter verbessert und die Wohnqualität erhöht werden. Die Verbesserung der Schulwegsicherheit ist ein weiterer wichtiger Aspekt.

Die im kommunalen Verkehrsplan verzeichneten Hauptverkehrsstrassen (Kaiserstuhlstrasse und Zürcherstrasse, beides Kantonsstrassen) sind von der Gebietsbetrachtung für Tempo 30 ausgenommen.

Die Juchstrasse, die Steinmaurstrasse, die Oberholzstrasse, die Hohmattstrasse, die Binzmühlestrasse und die Riedterstrasse sind als kommunale Sammelstrassen bezeichnet. Entlang der letzteren führt auch ein Fuss- und Radweg, der mitunter als Schulweg dient.

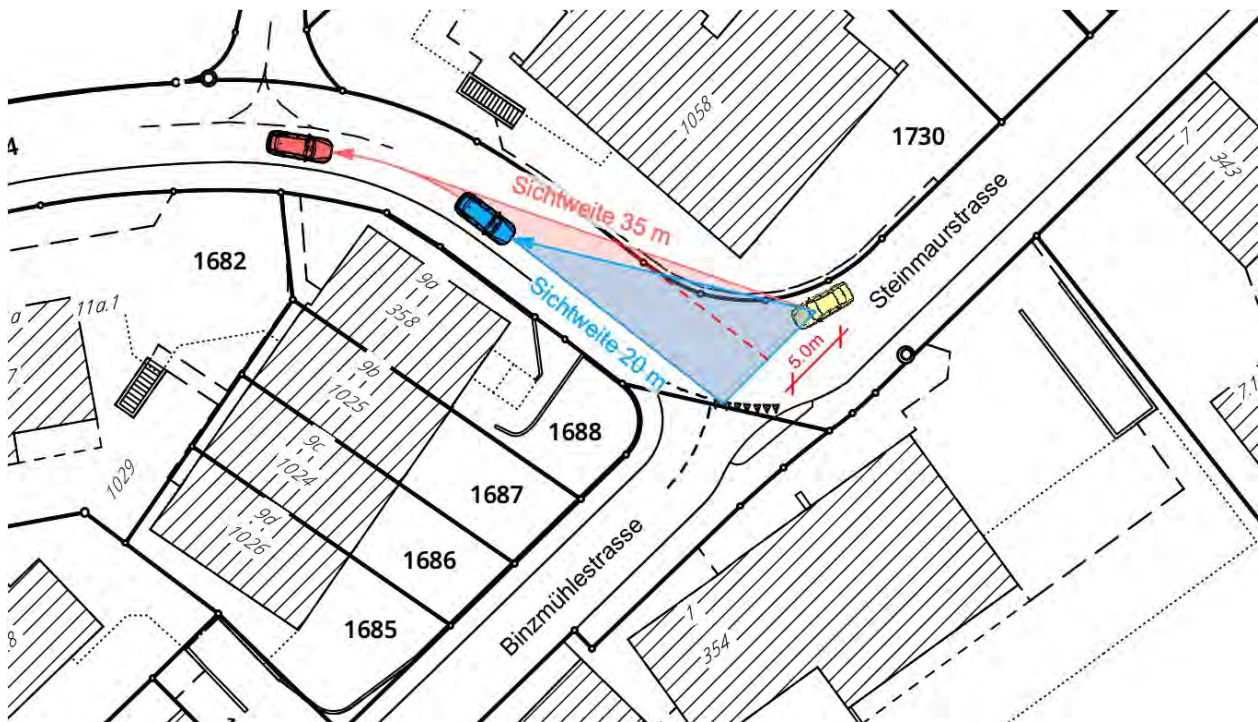
Entlang der Alten Badenerstrasse führt ein übergeordneter Fuss- und Radweg. Weitere kommunale Fusswege führen entlang der Vogtmühlestrasse, der Zwinghofstrasse, der Sandbuckstrasse und der Binzmühlestrasse sowie der Bachserstrasse, der Oberholzstrasse, der Geigenmühlestrasse und des Rennwegs quer durch das Siedlungsgebiet. Einige dieser Fuss- und Radwege dienen als Schulweg.

Entlang der Steinmaurstrasse und über die Hochfelderstrasse führt zudem ein übergeordneter Fuss- und Radweg durch das Siedlungsgebiet.

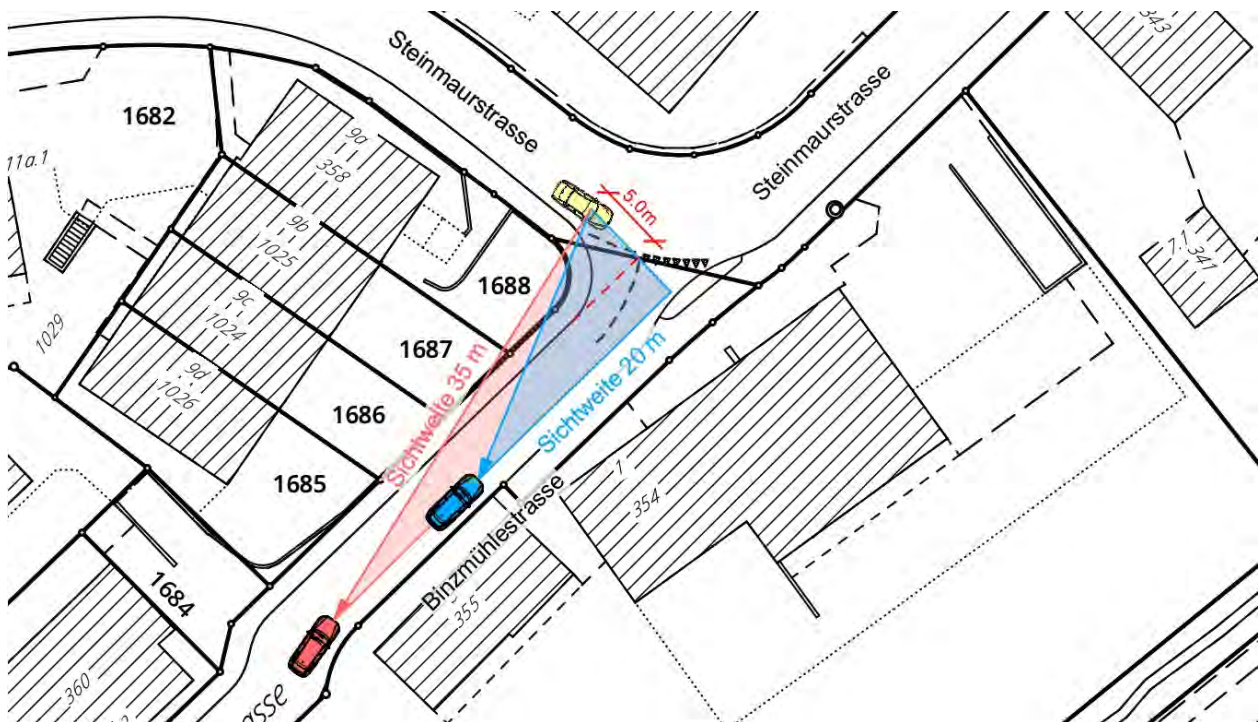
### Sichtweiten Einmündung Binzmühlestrasse in Steinmaurstrasse

Bei der Einmündung der Binzmühlestrasse in die Steinmaurstrasse besteht heute ein "kein Vortritt". Die nachfolgenden Grafiken zeigen eine Sichtweitenprüfung gemäss VSS-Norm 40 273 (Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute [VSS]).

Die Sichtweite in die Binzmühlestrasse ab der Steinmaurstrasse in Fahrtrichtung Kaiserstuhlstrasse ist aufgrund einer Mauer auf Privatgrund ungenügend. Aus fachlicher Sicht wird zur Vermeidung von Unfällen empfohlen, die Signalisation "Kein Vortritt" beizubehalten, da die Verkehrssicherheit dies erfordert. Ergänzend wird im Massnahmenplan "Neerach Ost" eine farbliche Gestaltung der Strassenoberfläche (FGSO) vorgesehen, um die Geschwindigkeit zu reduzieren und die Aufmerksamkeit zu erhöhen.



Sichtweite Steinmaurstrasse bei "kein Vortritt" Einmündung Binzmühlestrasse



Sichtweite Binzmühlestrasse bei "kein Vortritt" Einmündung Steinmaurstrasse

### 6. Massnahmen

#### 6.1 Notwendige Massnahmen gemäss Verordnung

Art. 4 der eidgenössischen Verordnung des UVEK über Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen verlangt das Aufheben von vom Rechtsvortritt abweichenden Vortrittsregelungen und von Fussgängerstreifen.

Gemäss Art. 5 der UVEK-Verordnung sind folgende Massnahmen zur Gestaltung des Strassenraums und der Zonen nötig:

- Zonentore am Übergang von "Höchstgeschwindigkeit 50 km/h generell" in eine Zone.
- Nötigenfalls Gestaltungs- und Verkehrsberuhigungselemente zur Einhaltung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit.

#### Zonentore "Tempo 30"

Im Strassenraum ist ab Beginn und Ende der Tempo-30-Zone ein Signal (sollte Durchsicht erlauben) mit einer Bodenmarkierung "Zone 30" notwendig.

An den Zoneneingängen wird grundsätzlich ein Signallack montiert. Deren Montage soll auf einem Betonsockel erfolgen (bessere Handhabung bei allfälligen Anpassungen des Standorts, beim Strassenunterhalt sowie bei einer Strassensanierung).



Beispielfoto "Signallack"

#### Markierungen

##### "Erinnerung 30"

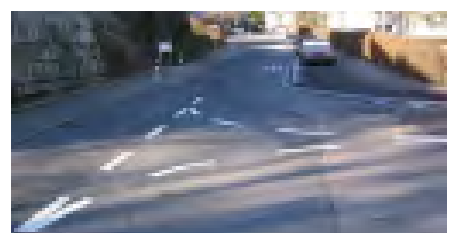
Die Markierung "Erinnerung 30" soll grundsätzlich nach Abzweigungen auf der Strasse angebracht werden.



Beispielfoto "30"

##### "Rechtsvortritte"

Es sind zusätzliche "Rechtsvortritte" (in gewissen Kreuzungsbereichen bereits heute bestehend) vorgesehen (siehe Details in den jeweiligen Gebieten von Neerach und Riedt).



Beispielfoto "Rechtsvortritte"

### "Wegfall Fussgängerstreifen"

Alle Fussgängerstreifen (Ausnahme bei Schulen und Heimen) müssen im Bereich der Tempo-30-Zonen entfernt werden (vgl. Art. 4 UVEK-Verordnung zu Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen).



Beispielfoto "Demarkierung Fussgängerstreifen"

## 6.2 Massnahmenpläne Riedt und Neerach

Die vorgesehenen baulichen Massnahmen und deren Lage sind in den separaten Massnahmenplänen "Neerach West", "Neerach Ost" und "Riedt" aufgeführt.

## 6.3 Bauliche Massnahmen Gebiet Riedt

### Zonentore

An den Zoneneingängen wird grundsätzlich ein Signalrack montiert und eine Bodenmarkierung "Zone 30" angebracht. An folgenden Zoneneingängen soll anstelle eines Signalracks ein einfacher Signalständer montiert werden:

- Sallenstrasse (Ende Siedlungsgebiet)
- Alte Neeracherstrasse (Ende Siedlungsgebiet)
- Buckstrasse
- Riedacherstrasse (Ende Siedlungsgebiet)
- Dorfstrasse

### Markierungen

Die Markierung "Erinnerung 30" wird grundsätzlich nach Abzweigungen auf der Strasse angebracht werden.

An folgenden Knotenpunkten werden zusätzliche Rechtsvortritte markiert:

- Birchlistrasse / Rebhaldenstrasse
- Birchlistrasse / Ob der Mur
- Rebhaldenstrasse / Birchlistrasse
- Rebhaldenstrasse / Ob der Mur
- Rebhaldenstrasse / Alte Neeracherstrasse
- Riedacherstrasse / In der Mettlen
- Sallenstrasse / Züriacherstrasse

### *Demarkierung Fussgängerstreifen*

Von der Demarkierung betroffen ist der Fussgängerstreifen auf Höhe der Liegenschaft Neeracherstrasse Nr. 19 in Riedt.

### *Ergänzende bauliche Massnahmen*

Der gemessene  $V_{85\%}$ -Wert auf der Neeracherstrasse liegt über den massgebenden 41 km/h. Um die Zielgeschwindigkeit sicherzustellen sind gemäss Massnahmenplan folgende unterstützenden baulichen Massnahmen (siehe auch Massnahmenplan Riedt) vorgesehen:

- Querung Neeracherstrasse / Rebhaldenstrasse: Die Fussgängersicherheit wird durch einen vertikalen Versatz mit seitlicher Einengung sichergestellt.
- Neeracherstrasse: Es werden zwei seitliche Einengungen wechselseitig angeordnet und alternieren mit den Rechtsvortrittsmarkierungen.



Beispielbild "Fussgängerübergang mit vertikalem Versatz und seitlicher Einengung"



Beispielfoto "seitliche Einengung"

### *Umgang mit Trottoirüberfahrten*

Aus Gründen der Verhältnismässigkeit und des Komforts für den Fussverkehr wird vorerst auf einen Rückbau der bestehenden Trottoirüberfahrten verzichtet. Im Rahmen künftiger ordentlicher Strassensanierungen ist zu prüfen, ob diese in Rechtsvortritte umgestaltet werden.

### 6.4 Bauliche Massnahmen Ortsteil Neerach

#### *Zonentore*

An den Zoneneingängen wird grundsätzlich ein Signalrack montiert und eine Bodenmarkierung "Zone 30" angebracht. An folgenden Zoneneingängen soll anstelle eines Signalracks ein einfacher Signalständer montiert werden:

- Hädelistrasse
- Oberfeldstrasse
- Alte Badenerstrasse
- Heitligstrasse
- Rüterspüelstrasse
- Hochfelderstrasse (Ende Siedlungsgebiet)
- Dorfwiesenstrasse (Ende Siedlungsgebiet)
- Sandbuckstrasse
- Haldenstrasse

#### *Markierungen*

Die Markierung "Erinnerung 30" soll grundsätzlich nach Abzweigungen auf der Strasse angebracht werden.

An folgenden Knotenpunkten werden zusätzliche Rechtsvortritte markiert:

- Bachserstrasse / Hädelistrasse
- Bachserstrasse / Heitligstrasse
- Bachserstrasse / Alte Badenerstrasse
- Heitligstrasse / Rigistrasse
- Alte Badenerstrasse / Gätzibrunnenstrasse
- Vogtmühlestrasse / Müliweg
- Vogtmühlestrasse / Zwinghofstrasse
- Zwinghofstrasse / Geigenmühlestrasse
- Hohfuristrasse / Haldenweg
- Hohfuristrasse / Hofacherstrasse
- Haldenstrasse / Stigstrasse
- Sandbuckstrasse / Stigstrasse
- Sandbuckstrasse / Hohfuristrasse
- Rüterspüelstrasse / Abzweiger Rüterspüelstrasse

### *Farbliche Gestaltung der Strassenoberfläche (FGSO)*

Bei der Einmündung der Binzmühlestrasse in die Steinmaurstrasse wird mit einer farblichen Gestaltung der Strassenoberfläche (FGSO) eine Geschwindigkeitsreduktion bewirkt.



Beispielfoto "FGSO"

### *Ergänzende bauliche Massnahmen*

Auf einigen Strassen im Ortsteil Neerach liegt der gemessene  $V_{85\%}$ -Wert über den massgebenden 41 km/h. Um die Zielgeschwindigkeit auf diesen Strassen sicherzustellen, sind gemäss Massnahmenplan folgende unterstützenden baulichen Massnahmen (siehe auch Massnahmenpläne "Neerach West" und "Neerach Ost" vorgesehen:

- Steinmaurstrasse: Aufgrund der erhöhten gemessenen Geschwindigkeiten werden acht seitliche Einengungen versetzt angeordnet. Das Zonentor wird in eine dieser Einengungen integriert.
- Binzmühlestrasse: Es wird eine seitliche Einengung realisiert.
- Hohmattstrasse: Es werden drei seitliche Einengungen angeordnet.



Beispielfoto "seitliche Einengung"

### *Umgang mit Trottoirüberfahrten*

Aus Gründen der Verhältnismässigkeit und des Komforts für den Fussverkehr wird vorerst auf einen Rückbau der bestehenden Trottoirüberfahrten verzichtet. Im Rahmen künftiger ordentlicher Strassensanierungen ist zu prüfen, ob diese in Rechtsvortritte umgestaltet werden.

### 7. Beurteilung Auswirkungen Tempo-30-Zonen

Der Aufwand für die Signalisation und die vorgesehenen baulichen Massnahmen stehen aus Sicht des Planungsbüros SKW mit den angestrebten Zielen der Initiantinnen in einem angemessenen Verhältnis.

Nachfolgend stichwortartig die wichtigsten Auswirkungen:

- Die Sichtweiten werden durch die tieferen Geschwindigkeiten verbessert und damit entschärft sich auch allfällige Gefahrenstellen.
- Der Strassenraum wird für den Fuss- und Veloverkehr aufgewertet.
- Die Sicherheit, das Sicherheitsgefühl und damit die Wohnqualität im Gebiet nehmen mit Tempo 30 zu.
- Gemäss den Erfahrungen mit Tempo 30 nimmt die Anzahl Unfälle mit Schwerverletzten ab.
- Das Strassennetz bleibt nach wie vor durchgängig.

Folgende rechtliche Belange sind von Bedeutung:

- Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h. Ab 50 km/h (plus Toleranz) wird der Führerausweis entzogen.
- Im Unterschied zu Begegnungszonen (Tempo 20) haben Fahrzeuge in Tempo-30-Zonen Vortritt. Fussgänger dürfen die Fahrbahn überall queren. Fahrzeugähnliche Geräte, wozu nach geltendem Recht Trotтинette, Skateboards, Inline-Skates, Kindervelos oder ähnliche mit Rädern oder Rollen ausgestattete Fortbewegungsmittel (Antrieb ausschliesslich durch eigene Körperkraft) gelten, sind – wie auch bei "generell 50 km/h" nur auf verkehrsarmen Nebenstrassen gestattet.

### 8. Planungsablauf

Neben dem Verfahren für die Signalisationsmassnahmen gemäss eidgenössischem Strassenverkehrsgesetz (SVG, SR 741.01) muss auch das Verfahren nach kantonalem Strassengesetz (StrG, LS 722.1) für die baulichen Massnahmen durchgeführt werden. Die beiden Verfahren sind zu koordinieren.

Sofern die Stimmberechtigten der Umsetzungsvorlage zur Einführung von Tempo 30 auf allen kommunalen Strassen im geschlossenen Siedlungsgebiet von Neerach und Riedt zustimmen, muss in einem nächsten Schritt das Verfahren nach StrG durchgeführt werden:

1. Das Projekt "Tempo 30 in Neerach" mit den baulichen Massnahmen wird während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.
2. Gegen das Projekt kann innerhalb der Auflagefrist Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Mit der Einsprache können alle Mängel des Projekts geltend gemacht werden.
3. Die Einsprachen werden vom Gemeinderat behandelt und das Projekt gegebenenfalls bereinigt. Anschliessend erfolgt die Projektfestsetzung (Beschluss) durch den Gemeinderat.

4. Die Projektfestsetzung nach StrG wird, koordiniert mit der Verfügung der Kantonspolizei Zürich (VPSA) über die notwendigen Verkehrsanordnungen nach SVG, während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.
5. Gegen den Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates über die baulichen Massnahmen des Projekts sowie die Verfügung der Kantonspolizei Zürich (VPSA) über die notwendigen Verkehrsanordnungen kann innerhalb der Auflagefrist je separat Rekurs erhoben werden.
6. Wenn keine Rekurse eingehen oder allfällige Rekurse rechtskräftig behandelt sind, kann mit der Realisierung der baulichen Massnahmen und der Erstellung der erforderlichen Signalisationen begonnen werden.

### Einbezug Eigentümer Privatstrassen

Die Eigentümer der Privatstrassen (Neerach: zwei Abzweiger/Zufahrten ab Hädelistrasse, Riedt: Im Roracher und In der Mettlen) werden nach positivem Entscheid des Souveräns zu Tempo 30 in Neerach angehört.

## **9. Vorprüfung Kantonspolizei Zürich**

Mit "Signalisationsvorentscheid" vom 2. März 2026 hat die Kantonspolizei Zürich (VPSA) zur flächendeckenden Einführung von Tempo-30-Zonen im geschlossenen Siedlungsgebiet von Neerach und Riedt (Kantonsstrassen ausgenommen) Stellung genommen.

Die Polizei beurteilt die geplanten Tempo-30-Zonen, gestützt auf die eidgenössische Verordnung des UVEK (Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation) über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen sowie der polizeilichen Erfahrungen als geeignet. Weiter ist die Polizei mit der Art und Anzahl der gemäss vorliegenden Grundlagen (Kurzbericht, Massnahmenpläne) aufgeführten Massnahmen einverstanden.

Die Signalisationen und Markierungen werden bei Ausführung durch die Kantonspolizei Zürich (VPSA) vor Ort festgelegt.

Weiter informierte die Polizei, dass bei Realisierung sämtlicher Massnahmen wie in den vorliegenden Grundlagen aufgeführt, die UVEK-Anforderungen als erfüllt gelten und die Kantonspolizei Zürich (VPSA) der Einführung der Tempo-30-Zonen in der Gemeinde Neerach zustimmen kann. Dies jedoch unter dem Vorbehalt, dass die unterstützenden baulichen Massnahmen gemäss den vorliegenden Grundlagen umgesetzt werden. Sollte die Anordnung eines Hauptelements geändert oder weggelassen werden, wäre der "Signalisationsvorentscheid" der Polizei hinfällig. Dies würde sich auch auf allfällige Änderungen des Perimeters der vorgesehenen Tempo-30-Zonen beziehen. Zudem bleibt eine Neubeurteilung oder Wiedererwägung aufgrund von Rechtsänderungen vorbehalten.

Nach allfälliger Bewilligung des Objektkredits durch den Souverän werden auf Antrag der Gemeinde Neerach die notwendigen Verfügungen seitens Kantonspolizei Zürich (VPSA) erlassen. Die Verkehrsanordnungen und die unterstützenden Massnahmen sind zeitgleich zu veröffentlichen. Die Inkraftsetzung, d.h. das Anbringen der entsprechenden Signalisationen und Bodenmarkierungen erfolgt nach Ablauf der unbenutzten Rekursfrist und nach der Realisierung der baulichen Massnahmen.

Die Kantonspolizei Zürich (VPSA) empfiehlt, die realisierten Massnahmen zur Durchsetzung der Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h nach ca. einem Jahr (ab Einführung) auf ihre Wirkung zu überprüfen. Die entsprechenden Kontrollmessungen sind durch den Gemeinderat durchzuführen. Der  $V_{85\%}$ -Wert sollte dazumal, nach Einführung von Tempo 30, maximal 38 km/h betragen. Bei Nichterreichung dieses Richtwertes sind weitere Massnahmen und deren Umsetzung zu prüfen.

### 10. Kosten

Zur Einschätzung der Kostenfolge der Massnahmen wurde anhand von andernorts bereits realisierten Elementen eine Grobkostenschätzung erstellt. Die Genauigkeit beträgt ca.  $\pm 25\%$  und orientiert sich an Beispielen aus dem Bereich mit geringem bis mittlerem Baustandard.

#### 1. Markierungen

1.1	Installation	CHF	1'000.00
1.2	Markierungen Zone 30: 31 Stk. à CHF 325.00	CHF	10'075.00
1.3	Markierungen Erinnerung 30: 105 Stk. à CHF 110.00	CHF	11'550.00
1.4	Markierungen Rechtsvortritt: 21 Stk.: à CHF 900.00	CHF	18'900.00
1.5	Farbliche Gestaltung der Strassenoberfläche: 35 m <sup>2</sup> à CHF 90.00	CHF	3'150.00
1.6	Demarkierung Fussgängerstreifen in Riedt: 1 Stk. à CHF 700.00	CHF	<u>700.00</u>
<b>Zwischentotal Markierungen, exkl. MWST, ca.</b>			<b>CHF 45'375.00</b>

#### 2. Anschaffung Signalisationen

2.1	Signal 2.59, je 1/2 "Zone 30" und "Ende Zone 30": 70 Stk. à CHF 100.00	CHF	7'000.00
2.2	Weitere Signale (Anpassung Signal "Sackgasse" bei Rütterspüelstrasse in das "Zonentor") 1 Stk. à CHF 60.00	CHF	100.00
2.3	Signalständer und Rohrrahmen: 15 Stk.: à CHF 200.00	CHF	3'000.00
2.4	Stele/Rack: 20 Stk.: à CHF 1'350.00	CHF	27'000.00
2.5	Montage in Rahmen: 70 Stk. à CHF 6.00	CHF	<u>400.00</u>
<b>Zwischentotal Signalisationen, exkl. MWST, ca.</b>			<b>CHF 37'500.00</b>

## Umsetzungsvorlage "Einführung von Tempo 30"

### 3. Montage/Einbau Signalisationen

3.1	Installationen	CHF	4'000.00
3.2	Versetzen Stele/Signalrack: 20 Stk. à CHF 500.00	CHF	10'000.00
3.3	Versetzten Signalständer/Poller: 15 Stk: à CHF 400.00	CHF	6'000.00
3.4	Demontage/Verschieben bestehende Signalständer/Racks: 2 Stk. à CHF 200.00	CHF	400.00
3.5	Montage in Fundamente oder auf Betonsockel: 35 Stk. à CHF 90.00	CHF	3'200.00

**Zwischentotal Montage/Einbau Signalisationen, exkl. MWST, ca. CHF 23'600.00**

### 4. Bauliche Massnahmen

4.1	Installationen (siehe Ziff. 3.1)	CHF	0.00
4.2	Seitliche Einengungen: 14 Stk. à CHF 3'500.00	CHF	49'000.00
4.3	Anrampung: 1 Stk: à CHF 7'500.00	CHF	7'500.00
4.4	Reserve	CHF	7'000.00

**Zwischentotal bauliche Massnahmen, exkl. MWST, ca. CHF 63'500.00**

**Total Baukosten (Genauigkeit ± 25%), exkl. MWST, ca. CHF 169'975.00**

MWST, ca. CHF 13'800.00

**Total Baukosten (Genauigkeit ± 25%), inkl. MWST, ca. CHF 183'775.00**

### 5. Technische Arbeiten

5.1	Technische Grundlagen, Bauleitung und Ausführungspläne: (je nach Umfang Anteil ca. 30% an Baukosten) ca.	CHF	51'000.00
-----	---	-----	-----------

### 6. Unvorhergesehenes

6.1	Unvorhergesehenes (Anteil ca. 10% an Baukosten) ca.	CHF	17'000.00
-----	---	-----	-----------

**Zwischentotal techn. Arbeiten und Unvorhergesehenes ca. CHF 68'000.00**

**Gesamtkosten (Genauigkeit +/- 25%), inkl. MWST, ca. CHF 252'000.00**

Genauigkeit + 25% CHF 63'000.00

**Gesamtkosten inkl. Genauigkeit + 25%, inkl. MWST, ca. CHF 315'000.00**

## 10.1 Objektkredit

Gemäss Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden und dem Orientierungsschreiben 2025 des kantonalen Gemeindeamtes, Abteilung Gemeindefinanzen, ist der Verpflichtungskredit als exakter Betrag festzulegen. Reserven aufgrund von Planungsunsicherheiten beim Kostenvoranschlag nach Angaben des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) sind frankenmässig in die Verpflichtungskreditsumme einzurechnen. Daraus lässt sich ableiten, dass die Verpflichtungskreditsumme auch bei anderen Berechnungen inkl. Reserven als exakter Betrag auszuweisen ist.

Zusätzlich werden die geplanten Baukosten in der Regel mit einer Abweichungsgrösse von "+/- xx Prozent" aufgeführt. Dieser Betrag wird in der Planung nicht in Franken eingerechnet. Für die Bemessung des Verpflichtungskredits ist jedoch auch diese prozentuale Planungsunsicherheit in Franken einzurechnen. Der Verpflichtungskredit erhöht sich entsprechend um diesen Betrag.

Unter Berücksichtigung einer Reserve in Höhe der Kostengenauigkeit von +/- 25% der geschätzten Kosten von CHF 252'000.00, inkl. MWST (+ CHF 63'000.00), erhöhen sich die **Gesamtkosten auf CHF 315'000.00, inkl. MWST**. Deshalb wird dem Souverän ein **Objektkredit** in Höhe der maximal anfallenden Gesamtkosten von **CHF 315'000.00, inkl. MWST**, zur Beschlussfassung beantragt.

Verpflichtungskredit = Ermächtigung des Gemeinderates, für einen bestimmten Zweck und bis zu einem bestimmten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

Objektkredit = Übliche Form eines Verpflichtungskredits; d.h. Ausgabenbeschluss für ein einzelnes, klar umrissenes, in sich geschlossenes Einzelvorhaben.

### 11. Folgekosten

Mit der flächendeckenden Einführung von Tempo-30-Zonen in der Gemeinde Neerach (Ortsteile Riedt und Neerach) werden Folgekosten anfallen. Die Berechnung der Folgekosten richtet sich dabei nach dem Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden.

Die Folgekosten werden nicht zum Verpflichtungskredit des Vorhabens hinzugerechnet. Sie gelten aber in Zukunft als gebundene Ausgaben und sind daher auszuweisen.

#### *Kapitalfolgekosten*

Die Abschreibungen berechnen sich aufgrund der Nutzungsdauer der entsprechenden Anlagekategorie. Für die Verzinsung allfällig benötigter Fremdmittel, was vorliegend nicht der Fall ist, würde noch ein Zinssatz dazugerechnet.

<b>Anlagekategorie</b>	<b>Nutzungsdauer</b>	<b>Basis</b>	<b>Kosten</b>
Strassen	40 Jahre	CHF 315'000.00	<u>CHF 7'875.00</u>
<b>Kapitalfolgekosten, pro Jahr</b>			<b>CHF 7'875.00</b>

#### *Betriebliche Folgekosten*

Für die Bodenmarkierungen fallen regelmässige Instandstellungsarbeiten an. Je nach gewähltem Verfahren (Kaltplastik, Markierungsfarbe) liegt die Lebensdauer der Bodenmarkierungen zwischen 5 und 10 Jahren. Falls möglich, würden Bodenmarkierungen kombiniert mit ordentlichen Strassen-sanierungen erneuert.

## Umsetzungsvorlage "Einführung von Tempo 30"

Bei den betrieblichen Folgekosten (Sachaufwand) wird bei Strassen als Richtwert von 1,5% auf Basis der Gesamtkosten ausgegangen. Personelle Aufwendungen können nicht beziffert werden.

Sachaufwand, 1,5% von CHF 315'000.00	CHF	4'725.00
Personalaufwand (nicht bezifferbar)	CHF	0.00
<b>Betriebliche Folgekosten, pro Jahr</b>	<b>CHF</b>	<b>4'725.00</b>
<b>Total Folgekosten, pro Jahr</b>	<b>CHF</b>	<b>12'600.00</b>

### 12. Budget 2026

Die Kosten für die flächendeckende Einführung von Tempo-30-Zonen in der Gemeinde Neerach sind im Budget 2026 der Politischen Gemeinde Neerach nicht enthalten.

### D. ERWÄGUNGEN

Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Neerach haben die Einzelinitiative in der Form der allgemeinen Anregung an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2024 angenommen. Der Gemeinderat ist daher nach § 154 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) verpflichtet, innert 18 Monaten nach der ersten Abstimmung, dem zuständigen Organ eine Umsetzungsvorlage zu unterbreiten.

Für einmalige Ausgaben von mehr als CHF 100'000.00 bis CHF 1'500'000.00 ist gestützt auf Art. 12 Ziff. 4 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Neerach (GO) die Gemeindeversammlung zuständig.

Dauernde Verkehrsanordnungen auf Gemeindestrassen verfügt nach § 4 Abs. 2 der Kantonalen Signalisationsverordnung (KSigV, LS 741.2) die Kantonspolizei Zürich auf Antrag der zuständigen Gemeindebehörde.

### E. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Der Gemeinderat liess in den Jahren 2019 und 2020 durch die Metron Verkehrsplanung AG, Brugg, ein Verkehrssicherheitskonzept und eine Schwachstellenanalyse erstellen. Daraus resultierende Massnahmen waren Markierungen von Rechtsvortritten an exponierten Stellen (Neeracherstrasse, Steinmaurstrasse, Hohmattstrasse) sowie das Aufstellen von "Nasen/Trapezen" zur Einengung des Strassenraums. Entlang der Riedterstrasse/Neeracherstrasse zwischen Neerach und Riedt wurden in regelmässigen Abständen Leitpfosten im Grünstreifen gesetzt, um eine klare Trennung zwischen Strasse und angrenzendem Fussweg zu signalisieren. Auf der Riedterstrasse im Bereich der Primarschule "Sandbuck" wurden Hindernisse zur Verkehrsberuhigung montiert. Ebenso wurde die Verkehrsführung für Elterntaxi umgesetzt. Sämtliche Umsetzungsmassnahmen waren Bestandteil des Verkehrssicherheitskonzeptes und der Datenblätter aus der Schwachstellenanalyse.

Bei jeder Strassensanierung wird die Verkehrssituation durch den Gemeinderat neu beurteilt. So wurde beispielsweise bei der Hochfelderstrasse im Bereich des Deckerweges mittels Fahrbahneinengungen die Übersicht für Fussgänger verbessert und entlang der Juchstrasse eine Mittellinie zur Kennzeichnung der Fahrbahn angebracht. Beim aktuellen Sanierungsprojekt der Haldenstrasse wird die seitliche Einengung auf Höhe Haldenweg mit einer definitiven Pflasterung versehen.

Wie bereits bei der Stellungnahme zur damaligen Einzelinitiative in der Form der allgemeinen Anregung dargelegt, ist der Gemeinderat nach wie vor der Ansicht, Tempo 30 nicht einführen zu müssen. Viele Gemeindestrassen verleiten aufgrund ihrer Gegebenheiten (Breite, bestehende Hindernisse wie Nasen/Trapeze, Einengungen, parkierte Fahrzeuge, Topografie etc.) nicht zum Schnellfahren. Die geltende Geschwindigkeit von generell Tempo 50 bedeutet nicht, dass diese Geschwindigkeit gefahren werden muss oder kann. Die Geschwindigkeit ist stets den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Tempo 50 wird vor allem entlang der "Hauptverkehrsachsen" (Steinmaurstrasse, Binzmühlestrasse, Hohmattstrasse, Neeracherstrasse und Riedterstrasse) gefahren. Bei etlichen anderen gemessenen Strassen wie Haldenstrasse, Hochfelderstrasse, Heitligstrasse, Ob der Mur, Birchlistrasse und Rebhaldenstrasse beträgt der  $V_{85\%}$ -Wert (Geschwindigkeit, die durch 85% der Fahrzeuge nicht überschritten wird) zwischen 27 km/h und 39 km/h.

Gemäss Verkehrsunfallstatistik der Kantonspolizei Zürich über die letzten Jahre handelt es sich bei der Mehrheit der Unfälle glücklicherweise "nur" um Sach- und nicht um Personenschäden, wobei dieser Umstand vom Gemeinderat in keiner Art und Weise verharmlost werden möchte. Ein Grossteil der Unfälle passierten in der Vergangenheit bei den Ein-/Ausfahrten der Zürcherstrasse/Umfahrungsstrasse (Nähe "Riedpark") und bei den Ein-/Ausfahrten der Wehntalerstrasse/Umfahrungsstrasse (Nähe "Naturzentrum Neeracherried") in die bzw. von der jeweilige/n Umfahrungsstrasse. Im Kreuzungsbereich "Riedpark" hat der Kanton als Massnahme die Geschwindigkeit auf 60 km/h reduziert. Beim "Naturzentrum Neeracherried" sind auf Sommer/Herbst 2026 bauliche Massnahmen vorgesehen, wozu auch die Installation einer Lichtsignalanlage gehört.

Die flächendeckende Einführung vom Tempo 30 wäre nicht nur mit finanziellen Kosten, sondern auch mit baulichen Massnahmen verbunden. Ebenso fallen durch die Instandhaltung der baulichen Massnahmen jährlich wiederkehrende Kosten, sogenannte Folgekosten, an.

Der Gemeinderat hat Verständnis, dass der Verkehrssicherheit und dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung einen hohen Stellenwert beizupflichten sind. Bauliche Massnahmen wie Einengungen oder Schwellen können aber trotz reduzierter Geschwindigkeit zu einer anderen, neuen Art von Lärm führen, was ebenfalls störend wirken kann. Zudem können aus Sicht des Gemeinderates auch mit Tempo 30 Unfälle nicht vermieden werden. Jedoch ist erwiesen, dass Personenunfälle bei Tempo 30 statistisch und medizinisch betrachtet weniger gravierende Verletzungen zur Folge haben, als bei höherem Tempo.

## Umsetzungsvorlage "Einführung von Tempo 30"

Die Einführung von Tempo 30 fördert zudem auch nicht die bereits heute sehr knappen Fahrzeiten im öffentlichen Verkehr der Buslinie Nr. 510 von Kaiserstuhl, Bahnhof, über Neerach und Riedt nach Oberglatt, Bahnhof und weiter nach Zürich, Flughafen. Noch offen ist, ob bei Einführung von Tempo 30 die Gemeinde Neerach als Werkeigentümerin allfällige Ersatzmassnahmen gegenüber von Postauto AG, als ÖV-Betreiberin leisten muss.

Abschliessend gilt es festzuhalten, dass der überwiegende Teil des Verkehrs auf den Quartierstrassen kein Durchgangsverkehr, sondern Quellverkehr (vom Gebiet ausgehender Verkehr) ist. Verbesserungen durch gezielte einzelne Massnahmen könnten wesentlich kostengünstiger bewirkt werden, als mit der flächendeckenden Einführung von Tempo 30 auf allen kommunalen Strassen im geschlossenen Siedlungsgebiet von Neerach und Riedt.

Aus den genannten Gründen und Überlegungen empfiehlt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, die Umsetzungsvorlage zur Einführung von Tempo 30 in der Gemeinde Neerach abzulehnen.

### **ABSCHIED DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION**

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat den Antrag für den Objektkredit in der Höhe von CHF 315'000.00, inkl. MWST, für die Umsetzungsvorlage "Einführung von Tempo 30 auf allen kommunalen Strassen im geschlossenen Siedlungsgebiet von Neerach und Riedt" auf Grund des vorliegenden Kurzberichts und dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 31. März 2026, sowie aus finanztechnischer Sicht geprüft und plausibilisiert.

Aus finanztechnischer Sicht beantragt die RPK der Gemeindeversammlung, den Objektkredit für die Umsetzungsvorlage "Einführung von Tempo 30 auf allen kommunalen Strassen im geschlossenen Siedlungsgebiet von Neerach und Riedt" anzunehmen.

Neerach, 17. April 2026

Rechnungsprüfungskommission Neerach

---

## 2 | Jahresrechnung 2025 Politische Gemeinde Neerach. Antrag zur Genehmigung

---

### A. ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2025 und der Sonderrechnungen 2025 der Politischen Gemeinde Neerach.
2. Die Jahresrechnung 2025 der Politischen Gemeinde Neerach weist folgende Eckdaten aus:

#### Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	CHF	23'904'447.48
Gesamtertrag	CHF	<u>25'049'489.31</u>
Ertragsüberschuss	CHF	<u>1'145'041.83</u>

#### Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	2'466'166.02
Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	<u>320'666.97</u>
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	<u>2'145'499.05</u>

#### Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben Finanzvermögen	CHF	92'399.72
Einnahmen Finanzvermögen	CHF	<u>0.00</u>
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	<u>92'399.72</u>

#### Bilanz

Bilanzsumme	CHF	74'337'947.82
-------------	-----	---------------

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem zweckfreien Eigenkapital zugewiesen. Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss auf CHF 43'242'291.97.

## B. AUSGANGSLAGE

### Überblick

Die Politische Gemeinde Neerach hat für das Jahr 2025 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 990'260.00 gerechnet. Nun zeigt der vorliegende Abschluss einen Ertragsüberschuss von rund CHF 1'145'000.00. Tiefere Auslagen im Strassenwesen, Mehreinnahmen in den Grundsteuern sowie eine tiefere Ressourcenabschöpfung durch Mindereinnahmen in den Steuern haben zu diesem guten Rechnungsergebnis geführt. In der Investitionsrechnung führten die Verschiebungen der Zürcher-/Kaiserstuhlstrasse sowie in diesem Zusammenhang geplante Teilprojekte und die Verschiebung des Projekts Neubau Asyl- und Notunterkunft zu einem um rund CHF 2,14 Mio. besseren Ergebnis. Aufgrund des positiven Ergebnisses hat das frei verfügbare Eigenkapital um rund CHF 1'145'000.00 zugenommen. Die Politische Gemeinde Neerach verfügt per Ende des Jahres 2025 über ein zweckfreies Eigenkapital von rund CHF 43,2 Mio.

Die Gesamtbetrachtung der Teilrechnungen und der Überblick über die Finanzierung zeigen folgende Zahlen:

		<b>Rechnung</b>		<b>Budget</b>
Ergebnis Erfolgsrechnung	CHF	1'145'041.83	CHF	- 990'260.00
Ergebnis Investitionsrechnung VV	CHF	2'145'499.05	CHF	4'288'500.00
Ergebnis Investitionsrechnung FV	CHF	92'399.72	CHF	135'000.00
Finanzierungsfehlbetrag	CHF	148'503.39	CHF	- 4'309.665.00

Der Anteil der eigenwirtschaftlichen Betriebe (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung) am Finanzierungsfehlbetrag-/überschuss beträgt rund CHF - 972'932.71.

### Erfolgsrechnung

Insgesamt wurden der Erfolgsrechnung rund CHF 773'000.00 tiefere Ausgaben belastet, als dies budgetiert war. Das gute Rechnungsergebnis wurde durch tiefere Unterhaltskosten in den Strassen sowie Flurstrassen, Mehreinnahmen in den Grundsteuern und einer tieferen Ressourcenabschöpfung erreicht. Detailliertere Angaben zu den einzelnen Konten sind bei den "Erläuterungen zu der Erfolgsrechnung" erwähnt.

## Steuererträge

Ordentliche Steuern Rechnungsjahr		Rechnung		Budget	
Natürliche Personen	Einkommen	CHF	14'215'525.14	CHF	13'700'000.00
	Vermögen	CHF	6'938'386.79	CHF	7'000'000.00
Juristische Personen	Reingewinn	CHF	974'302.89	CHF	940'000.00
	Kapital	CHF	<u>55'386.08</u>	CHF	<u>60'000.00</u>
<b>Total</b>		<b>CHF</b>	<b>22'183'600.90</b>	<b>CHF</b>	<b>21'700'000.00</b>

Für das Jahr 2025 hat der Gemeinderat den 100-prozentigen Steuerertrag um CHF 0,3 Mio. höher als im Vorjahr erwartet. Dieses Ergebnis wurde nun um rund CHF 480'000.00 übertroffen, was für die Politische Gemeinde mit einem Steuerfuss von 54 Prozent einen Mehrertrag von CHF 261'000.00 ergibt. Zu diesem Mehrertrag kommt ein Minderertrag von CHF 610'000.00 in den Steuererträgen früherer Jahre. Das Endergebnis über sämtliche Steuern (Funktion 9100) liegt um CHF 347'700.00 unter dem Budget.

## Eigenwirtschaftliche Betriebe (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung)

Die gebührenfinanzierten Betriebe der Gemeinde Neerach schliessen in der Erfolgsrechnung mit folgenden Ergebnissen ab:

Wasserversorgung	CHF	- 258'538.15	CHF	- 328'550.00
Abwasserbeseitigung	CHF	- 130'467.82	CHF	- 249'950.00
Abfallentsorgung	CHF	+ 706.18	CHF	- 22'590.00

Bei den beiden gebührenfinanzierten Bereiche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung erfolgte eine Entnahme aus dem Eigenkapital. Der gebührenfinanzierte Bereich Abfallentsorgung konnte mit einem Überschuss und einer Einlage ins Eigenkapital abgeschlossen werden. Weitere Details sind aus den Erläuterungen zur Erfolgsrechnung zu entnehmen.

## Investitionsrechnung

Bei den Investitionen fallen besonders die Verschiebungen der Sanierung der Zürcher-/Kaiserstuhlstrasse sowie die in diesem Zusammenhang geplanten Teilprojekte mit insgesamt CHF 860'000.00 sowie die Verschiebung des Projekts Neubau Asyl- und Notunterkunft ins Gewicht. Unter Berücksichtigung dieser budgetierten, aber nicht ausgeführten Investitionsausgaben, weichen die restlichen Investitionen lediglich um CHF 325'600.00 vom Budget ab.

### Bilanz

In der Bilanz zeigt sich die sehr gute finanzielle Situation der Politischen Gemeinde Neerach. Per Ende 2025 verfügt die Politische Gemeinde über ein Finanzvermögen von CHF 38,94 Mio. Davon stehen rund CHF 4,0 Mio. Postcheckguthaben und rund CHF 6,6 Mio. Bankguthaben als liquide Mittel zur Verfügung. Es ergibt sich ein Nettovermögen von CHF 5'025.00 je Einwohner (offizielle Finanzkennzahl gemäss HRM2). Durch die Investitionen ist das Verwaltungsvermögen um CHF 666'000.00 angestiegen.

Auf der Passivseite stellen die Rückstellungen für die Finanzausgleiche der Jahre 2026 und 2027 mit CHF 10,33 Mio. über alle Güter die grössten Positionen der laufenden Verpflichtungen dar. Mit den Fehlbeträgen der eigenwirtschaftlichen Betriebe sind die Spezialfinanzierungen (Eigenkapital der Betriebe) auf CHF 8,97 Mio. gesunken. Nach der Zuweisung des Ertragsüberschusses aus der Erfolgsrechnung beträgt das zweckfreie Eigenkapital der Politischen Gemeinde Neerach per Ende 2025 rund CHF 43,2 Mio.

### C. ERWÄGUNGEN

Gemäss Art. 12 Ziff. 5 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Neerach (GO) ist die Gemeindeversammlung für die Genehmigung der Jahresrechnung zuständig.

#### HINWEIS

Die Übersichten zur Jahresrechnung 2025 der Politischen Gemeinde Neerach sind auf den Seiten 38 bis 43 zu finden.

Die detaillierte Jahresrechnung 2025 ist online unter [www.neerach.ch](http://www.neerach.ch), Rubrik "Politik / Gemeindeversammlung / Anordnung nächste Gemeindeversammlung", einsehbar und liegt im Gemeindehaus während den Schalteröffnungszeiten zur Einsicht auf. Die Jahresrechnung 2025 kann am Schalter im Gemeindehaus Neerach bezogen oder auf Wunsch bei der Gemeindeverwaltung Neerach, Abteilung Finanzen, Telefon: 044 859 16 02, bestellt werden.

## **ABSCHIED DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION**

1. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2025 der Politischen Gemeinde Neerach in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 31. März 2026 geprüft.
2. Die RPK stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Neerach finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.
3. Die RPK hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.
4. Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2025 der Politischen Gemeinde Neerach entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

Neerach, 17. April 2026

Rechnungsprüfungskommission Neerach

## Finanzierung

	Gesamthaushalt		Allgemeiner Haushalt		Eigenwirtschaftsbetriebe	
	Rechnung	Budget	Rechnung	Budget	Rechnung	Budget
+ Ertragsüberschuss	1'145'041.83	0.00	1'145'041.83	0.00	0.00	0.00
- Aufwandsüberschuss	0.00	990'260.00	0.00	990'260.00	0.00	0.00
+ Betriebsgewinne Eigenwirtschaftsbetriebe (Einlagen in Spezialfinanzierung)	0.00	0.00	0.00	-	706.18	0.00
- Betriebsverluste Eigenwirtschaftsbetriebe (Entnahmen aus Spezialfinanzierung)	0.00	601'090.00	0.00	-	389'005.97	601'090.00
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	1'479'051.87	1'570'185.00	1'172'730.57	1'257'120.00	306'321.30	313'065.00
- Ertrag aus Aufwertungen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
+ Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	58'914.71	0.00	58'208.53	0.00	0.00	0.00
- Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	389'005.97	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
+ Einlagen in das Eigenkapital	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
<b>Selbstfinanzierung</b>	<b>2'294'002.44</b>	<b>-21'165.00</b>	<b>2'375'980.93</b>	<b>266'860.00</b>	<b>-81'978.49</b>	<b>-288'025.00</b>
./. Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	2'145'499.05	4'288'500.00	1'254'545.10	2'656'000.00	890'953.95	1'632'500.00
<b>Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)</b>	<b>148'503.39</b>	<b>-4'309'665.00</b>	<b>1'121'435.83</b>	<b>-2'389'140.00</b>	<b>-972'932.44</b>	<b>-1'920'525.00</b>
<b>Selbstfinanzierungsgrad (in %)</b>	<b>107%</b>	<b>0%</b>	<b>189%</b>	<b>10%</b>	<b>-9%</b>	<b>-18%</b>

**Selbstfinanzierung:** Summe der selbst erwirtschafteten Mittel. Die Selbstfinanzierung ist vergleichbar mit der Kenngrösse des Cashflows. Im Vergleich zum Cashflow erfolgt die Berechnung der Selbstfinanzierung nach einer vereinfachten Methode.

**Selbstfinanzierungsgrad:** Anteil der Nettoinvestitionen, welche aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 % sein. Bei einem Wert von über 100 % können die Investitionen vollständig eigenfinanziert werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung.

Richtwerte

> 100 % ideal

80 - 100 % gut bis vertretbar

50 - 80 % problematisch

0 - 50 % ungenügend

## Erfolgsrechnung

Hauptaufgabebereiche (Funktionale Gliederung)		Rechnung 2025		Budget 2025		Rechnung 2024	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Allgemeine Verwaltung	3'054'646.78	1'131'011.59	3'237'490.00	1'124'000.00	2'888'243.32	1'000'707.20
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	703'856.95	79'048.08	600'410.00	6'140.00	621'755.66	67'469.43
2	Bildung	5'780'976.56	448'268.18	6'120'720.00	320'800.00	5'867'500.62	389'117.15
3	Kultur, Sport und Freizeit	369'575.53	10'425.36	341'065.00	7'500.00	327'689.22	8'044.30
4	Gesundheit	1'462'392.78	129'778.85	1'284'080.00	155'200.00	1'367'466.70	96'117.80
5	Soziale Sicherheit	2'947'086.24	1'613'616.48	2'631'775.00	1'246'750.00	2'788'922.14	1'514'143.53
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1'069'054.06	453'110.71	1'109'350.00	456'140.00	1'003'406.40	455'890.02
7	Umweltschutz und Raumordnung	2'111'676.91	1'898'989.90	2'247'230.00	2'033'680.00	1'999'088.47	1'822'136.37
8	Volkswirtschaft	35'265.90	411'010.80	55'085.00	413'000.00	45'005.60	416'894.70
9	Finanzen und Steuern	6'369'915.77	18'874'229.36	7'049'835.00	17'868'310.00	5'298'941.26	16'584'842.34
<b>Total Aufwand / Ertrag</b>		<b>23'904'447.48</b>	<b>25'049'489.31</b>	<b>24'677'040.00</b>	<b>23'686'780.00</b>	<b>22'208'019.39</b>	<b>22'355'362.84</b>
<b>Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss</b>		<b>1'145'041.83</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>990'260.00</b>	<b>147'343.45</b>	<b>0.00</b>
<b>Total</b>		<b>25'049'489.31</b>	<b>25'049'489.31</b>	<b>24'677'040.00</b>	<b>24'677'040.00</b>	<b>22'355'362.84</b>	<b>22'355'362.84</b>

## Erfolgsrechnung

	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
<b>Gestuffer Erfolgsausweis</b>			
30 Personalaufwand	3'931'628.66	4'247'450.00	3'793'534.62
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	3'696'234.47	3'885'110.00	3'566'889.75
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'443'134.97	1'530'780.00	1'340'755.41
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	58'914.71	42'600.00	90'937.11
36 Transferaufwand	13'631'616.24	14'061'540.00	12'536'454.99
37 Durchlaufende Beiträge	30'200.00	10'000.00	12'000.00
<i>Total betrieblicher Aufwand</i>	<i>22'791'729.05</i>	<i>23'777'480.00</i>	<i>21'340'571.88</i>
40 Fiskalertrag	16'488'014.43	15'234'800.00	14'416'033.33
41 Regalien und Konzessionen	125.20	0.00	660.75
42 Entgelte	2'085'993.31	1'908'190.00	1'949'274.15
43 Verschiedene Erträge	11.50	0.00	1.13
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	389'005.97	603'090.00	339'462.97
46 Transferertrag	4'785'457.97	4'674'550.00	4'396'562.65
47 Durchlaufende Beiträge	30'200.00	10'000.00	12'000.00
<i>Total betrieblicher Ertrag</i>	<i>23'778'808.38</i>	<i>22'430'630.00</i>	<i>21'113'994.98</i>
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>987'079.33</b>	<b>-1'346'850.00</b>	<b>-226'576.90</b>
34 Finanzaufwand	356'501.95	122'460.00	172'864.41
44 Finanzertrag	514'464.45	479'050.00	546'784.76
<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>	<b>157'962.50</b>	<b>356'590.00</b>	<b>373'920.35</b>
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>1'145'041.83</b>	<b>-990'260.00</b>	<b>147'343.45</b>
38 Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
48 Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>1'145'041.83</b>	<b>-990'260.00</b>	<b>147'343.45</b>
39 Interne Verrechnungen: Aufwand	756'216.48	777'100.00	694'583.10
49 Interne Verrechnungen: Ertrag	756'216.48	777'100.00	694'583.10
Total Aufwand	23'904'447.48	24'677'040.00	22'208'019.39
Total Ertrag	25'049'489.31	23'686'780.00	22'355'362.84

## Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Hauptaufgabebereiche (Funktionale Gliederung)		Rechnung 2025		Budget 2025		Rechnung 2024	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0	Allgemeine Verwaltung	388'439.50	0.00	590'000.00	0.00	116'720.85	0.00
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
2	Bildung	347'916.65	0.00	186'000.00	0.00	179'000.80	10'292.00
3	Kultur, Sport und Freizeit	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
4	Gesundheit	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
5	Soziale Sicherheit	0.00	0.00	1'000'000.00	0.00	0.00	0.00
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	412'091.90	0.00	640'000.00	0.00	486'245.75	0.00
7	Umweltschutz und Raumordnung	1'241'132.62	305'314.97	2'102'500.00	350'000.00	1'414'753.01	334'134.90
8	Volkswirtschaft	76'585.35	15'352.00	120'000.00	0.00	60'976.30	14'648.00
<b>Total Ausgaben / Einnahmen</b>		<b>2'466'166.02</b>	<b>320'666.97</b>	<b>4'638'500.00</b>	<b>350'000.00</b>	<b>2'257'696.71</b>	<b>359'074.90</b>
<b>Nettoinvestitionen / Einnahmenüberschuss</b>		<b>0.00</b>	<b>2'145'499.05</b>	<b>0.00</b>	<b>4'288'500.00</b>	<b>0.00</b>	<b>1'898'621.81</b>
<b>Total</b>		<b>2'466'166.02</b>	<b>2'466'166.02</b>	<b>4'638'500.00</b>	<b>4'638'500.00</b>	<b>2'257'696.71</b>	<b>2'257'696.71</b>

## Investitionsrechnung Finanzvermögen

Hauptaufgabebereiche (Funktionale Gliederung)		Rechnung 2025		Budget 2025		Rechnung 2024	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
9632	Liegenschaften des Finanzvermögen	92'399.72	0.00	135'000.00	0.00	0.00	0.00
<b>Total Ausgaben / Einnahmen</b>		<b>92'399.72</b>	<b>0.00</b>	<b>135'000.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>
<b>Nettoinvestitionen / Einnahmenüberschuss</b>		<b>0.00</b>	<b>92'399.72</b>	<b>0.00</b>	<b>135'000.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>
<b>Total</b>		<b>92'399.72</b>	<b>92'399.72</b>	<b>135'000.00</b>	<b>135'000.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>

		Bilanz 01.01.25	Bilanz 31.12.25	Zu- / Abnahme
<b>1</b>	<b>Aktiven</b>	<b>74'552'452.01</b>	<b>74'337'947.82</b>	<b>-214'504.19</b>
<b>10</b>	<b>Finanzvermögen</b>	<b>39'825'070.87</b>	<b>38'944'119.50</b>	<b>-880'951.37</b>
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	6'665'691.39	10'702'778.92	4'037'087.53
101	Forderungen	5'457'095.10	7'668'031.82	2'210'936.72
102	Kurzfristige Finanzanlagen	6'500'000.00		-6'500'000.00
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	3'710'783.03	3'200'807.41	-509'975.62
107	Langfristige Finanzanlagen	1'334'200.00	1'320'200.00	-14'000.00
108	Sach- und immaterielle Anlagen Finanzvermögen	16'157'301.35	16'052'301.35	-105'000.00
<b>14</b>	<b>Verwaltungsvermögen</b>	<b>34'727'381.14</b>	<b>35'393'828.32</b>	<b>666'447.18</b>
140	Sachanlagen	25'932'704.26	26'231'855.37	299'151.11
142	Immaterielle Anlagen	788'421.33	1'216'925.36	428'504.03
144	Darlehen	2'024'811.55	1'928'507.63	-96'303.92
145	Beteiligungen, Grundkapitalien	5'541'377.22	5'541'377.22	
146	Investitionsbeiträge	440'066.78	475'162.74	35'095.96
<b>2</b>	<b>Passiven</b>	<b>-74'552'452.01</b>	<b>-74'337'947.82</b>	<b>214'504.19</b>
<b>20</b>	<b>Fremdkapital</b>	<b>-23'092'161.55</b>	<b>-22'120'915.32</b>	<b>971'246.23</b>
200	Total Laufende Verbindlichkeiten	-6'776'931.18	-7'342'551.49	-565'620.31
204	Passive Rechnungsabgrenzung	-11'441.35	-75'484.20	-64'042.85
205	Kurzfristige Rückstellungen	-7'380'960.75	-4'852'842.83	2'528'117.92
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	-1'300'000.00	-1'300'000.00	
208	Langfristige Rückstellungen	-4'771'000.00	-5'640'000.00	-869'000.00
209	Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	-2'851'828.27	-2'910'036.80	-58'208.53
<b>29</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>-51'460'290.46</b>	<b>-52'217'032.50</b>	<b>-756'742.04</b>
290	Verpflichtungen bzw. Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen	-9'363'040.32	-8'974'740.53	388'299.79
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	-42'097'250.14	-43'242'291.97	-1'145'041.83
	<b>Gewinn / Verlust</b>			

### 3 | Beantwortung allfälliger Anfragen im Sinne von § 17 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1).

---

Nach § 17 GG können die Stimmberechtigten über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Die Anfragen sind bis **spätestens zehn Arbeitstage** vor einer Versammlung (Frist für die aktuelle Gemeindeversammlung somit bis **Freitag, 22. Mai 2026**) schriftlich an den Gemeinderat zu richten, wobei dieser die Anfragen bis spätestens einen Tag vor der Versammlung schriftlich zu beantworten hat.

In der Versammlung werden die Anfragen und die Antworten bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Zudem kann die Versammlung beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.



